



Delivery Hero

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Delivery Hero SE

19. Juni 2024





DELIVERY HERO SE
BERLIN

ISIN DE000A2E4K43 / WKN A2E4K4

EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2024

Am

Mittwoch, den 19. Juni 2024, um 10:00 Uhr MESZ,

findet in den Räumlichkeiten der

**Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbH „The Burrow“, Karl-Heinrich-Ulrichs-
Straße 22/24 / Lützowplatz 15, 10785 Berlin,**

die **ordentliche Hauptversammlung der Delivery Hero SE mit Sitz in Berlin**
als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und Aktionärinnen**
oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionäre* und Aktionärinnen herzlich ein.

*Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Ornungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über den Internetservice („Investor-Portal“) zu der virtuellen

Hauptversammlung zuschalten und ihr Stimmrecht sowie weitere Aktionärsrechte ausüben. Das passwortgeschützte Investor-Portal zur Hauptversammlung ist unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

erreichbar. Nähere Hinweise zur Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton finden Sie im Abschnitt „Ergänzende Angaben und Hinweise“, der im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt ist.

Die Stimmrechtsausübung erfolgt – auch bei Bevollmächtigung von Dritten – ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über die elektronische Briefwahl oder über Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Räumlichkeiten der Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbh „The Burrow“, Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22/24 / Lützowplatz 15, 10785 Berlin. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. TAGESORDNUNG	5
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Delivery Hero SE und den Konzern, dem zusammengefassten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Delivery Hero SE und den Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB*	5
2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023	5
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023	5
4. Wahl und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Bestellung von Ersatzmitgliedern	6
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022	11
6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023	13
7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2024/I (Mitarbeiterbeteiligung) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechende Satzungsänderung in § 4 der Satzung	13
8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2024/II (Beteiligungsprogramm für Vorstandsmitglieder) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechende Satzungsänderung in § 4 der Satzung	18
9. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 und über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017/II, des Bedingten Kapitals 2019/II sowie des Bedingten Kapitals 2021/II und die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 sowie die entsprechenden Satzungsänderungen in § 4 der Satzung	21
10. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 der Satzung (Anpassung an Gesetzesänderung)	30
11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen einerseits jeweils der Delivery Hero SE und andererseits der Delivery Hero Stores Holding GmbH, der DH Financial Services Holding GmbH, der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH	31

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Beherrschungsverträgen zwischen einerseits jeweils der Delivery Hero SE und andererseits der Delivery Hero Stores Holding GmbH, der DH Financial Services Holding GmbH, der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH	39
13. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung von § 15 der Satzung	46
14. Beschlussfassung über die Vergrößerung des Aufsichtsrats auf acht Mitglieder und die entsprechende Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung	48
15. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds	49
II. ANHÄNGE UND BERICHTE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN	51
III. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE	115
IV. RECHTE DER AKTIONÄRE	124
V. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN	130

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Delivery Hero SE und den Konzern, dem zusammengefassten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Delivery Hero SE und den Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB*

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Es bedarf zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 stehen über die Internetseite der Gesellschaft

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zur Verfügung.

**Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes, finden auf die Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SEVO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SEVO nichts anderes ergibt.*

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3.1 Dr. Martin Enderle

3.2 Patrick Kolek

3.3 Jeanette L. Gorgas

3.4 Nils Engvall

3.5 Gabriella Ardbo Engarås

3.6 Dimitrios Tsaousis

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

4. Wahl und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Bestellung von Ersatzmitgliedern

Mit Ablauf der am 19. Juni 2024 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Delivery Hero SE.

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („SEBG“) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Delivery Hero SE vom 16. April 2018 („Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung“) insgesamt aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt bzw. bestellt werden.

Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner sind Dr. Martin Enderle, Jeanette L. Gorgas und Roger Rabalais. Das bisher noch im Geschäftsjahr 2024 amtierende Mitglied des Aufsichtsrats Patrick Kolek hat sein Amt mit Wirkung zum 30. April 2024 niedergelegt. Für Patrick Kolek wurde Roger Rabalais mit Beschluss des Amtsgerichts aus April 2024 bis zum Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer sind Gabriella Ardbo Engarås, Dimitrios Tsaousis und Nils Engvall.

Die Amtszeiten sämtlicher der genannten Mitglieder des Aufsichtsrats enden mit Ablauf der am 19. Juni 2024 stattfindenden Hauptversammlung der Delivery Hero SE. Es bedarf daher einer Neuwahl bzw. Neubestellung von insgesamt sechs Mitgliedern des Aufsichtsrats, davon drei als Vertreter der Anteilseigner und drei als Vertreter der Arbeitnehmer.

Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind nach § 21 Abs. 1 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung die Hälfte Arbeitnehmervertreter, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden.

Die drei Anteilseignervertreter werden gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt. Die drei Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung i. V. m. § 23 Abs. 1 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zusammen mit ihren Ersatzmitgliedern vom SE-Betriebsrat der Gesellschaft (SE Works Council) gewählt und der Hauptversammlung der Delivery Hero SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist gemäß § 36 Abs. 4 SEBG i. V. m. § 23 Abs. 1 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung an diese Vorschläge gebunden.

(1) Wahl der Anteilseignervertreter

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, folgende Personen jeweils für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE zu wählen:

4.1 Kristin Skogen Lund, ausgeübter Beruf: Vorstandsvorsitzende (CEO) bei Schibsted ASA, Oslo, Norwegen wohnhaft in Oslo, Norwegen;

4.2 Roger Rabalais, ausgeübter Beruf: Operating Partner Food & B2C bei Prosus, Amsterdam, Niederlande, wohnhaft in Amsterdam, Niederlande.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, folgende Person für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE zu wählen:

4.3 Dr. Martin Enderle, ausgeübter Beruf: Unternehmensberater, Geschäftsführer der digi.me GmbH und Chaconne GmbH, wohnhaft in München, Deutschland;

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an die unter diesem Abschnitt (1) genannten Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat nach Ziffer C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 28. April 2022, im Folgenden Deutscher Corporate Governance Kodex genannt) für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix sind in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2023 beschrieben.

Diese steht im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/finanzberichte-und-praesentationen/>

zur Verfügung.

Dr. Martin Enderle, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit Mai 2017, hat sich bereit erklärt, den Vorsitz mit Ablauf der Hauptversammlung 2024 niederzulegen. Kristin Skogen Lund soll nach ihrer Wahl den Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen.

(2) Bestellung der Arbeitnehmervertreter

Gemäß § 21 Abs. 3 SEBG i. V. m. § 23 Abs. 1 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung werden seitens der Arbeitnehmer die folgenden Vorschläge für die durch die Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertreter und deren Ersatzmitglieder unterbreitet:

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer jeweils für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE bestellt:

4.4 Gabriella Ardbo Engarås, ausgeübter Beruf: Sales and Account Management Director und Mitglied des Management Teams bei der foodora AB, wohnhaft in Stockholm, Schweden;

4.5 Nils Engvall, ausgeübter Beruf: Interim Head Key Account Management bei der foodora AB, wohnhaft in Uppsala, Schweden;

4.6 Isabel Poscherstnikov, ausgeübter Beruf: Senior Manager Group Accounting bei der Delivery Hero SE, wohnhaft in Berlin, Deutschland.

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer jeweils für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, als Ersatzmitglieder bestellt:

4.7 Camilla Wik, ausgeübter Beruf: Head of Business Controlling bei der foodora AB, wohnhaft in Stockholm, Schweden als Ersatzmitglied für Gabriella Ardbo Engarås;

4.8 Jonathan Hegbrant, ausgeübter Beruf: Finance Director bei der foodora AB, wohnhaft in Stockholm, Schweden als Ersatzmitglied für Nils Engvall;

4.9 Sachka Stefanova-Behlert, ausgeübter Beruf: Global Head of Employment Law bei der Delivery Hero SE, wohnhaft in Berlin, Deutschland als Ersatzmitglied für Isabel Poscherstnikov.

Die genannten Ersatzmitglieder werden wie aufgeführt Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, für das sie als Ersatzmitglied bestellt wurden, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und der SE-Betriebsrat nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger gewählt hat und dieser auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung bestellt worden ist. Die Amtszeit von den in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied stattfindet und ein vom SE-Betriebsrat gewählter Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung bestellt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des ersetzten Aufsichtsratsmitglieds abgelaufen wäre.

Die Hauptversammlung ist gemäß § 36 Abs. 4 SEBG i. V. m. § 23 Abs. 1 der Mitbestimmungsvereinbarung an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen bzw. die Neubestellungen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Über Sachverstand im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen Kristin Skogen Lund, Roger Rabalais, Dr. Martin Enderle und Isabel Poscherstnikov; und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung Kristin Skogen Lund, Roger Rabalais sowie Dr. Martin Enderle.

Weitere Informationen und die ergänzenden Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten einschließlich der Angaben zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sowie die Kurzlebensläufe der Kandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 4 beigefügt und sind auch vom Zeitpunkt der Einberufung an unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022

5.1 Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025 aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014).

5.2 Nach der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD-Richtlinie“) müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der extern durch den Abschlussprüfer

oder - nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats - einen anderen (Abschluss-)Prüfer oder einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist. Damit müssen also Unternehmen, die wie die Delivery Hero SE bereits heute der nichtfinanziellen Berichterstattung i. S. d. § 289b Abs. 1, § 315b Abs. 1 HGB unterliegen, erstmals für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht für die Gesellschaft und den Konzern aufstellen und extern prüfen lassen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben die CSRD-Richtlinie bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Es ist somit davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) verabschieden und das CSRD-Umsetzungsgesetz bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft treten wird. Um eine weitere Hauptversammlung der Gesellschaft in 2024 zur Wahl eines Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu vermeiden, wird vorgeschlagen, bereits in dieser Hauptversammlung einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu bestellen. Der Beschluss soll jedoch nur durchgeführt werden, wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz eine entsprechende Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung vorsieht. Daher soll vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-Richtlinie 2006/43/EG i. d. F. der CSRD-Richtlinie eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Wahl zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen. Die Bestellung erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz ein für das Geschäftsjahr 2024 zu erstellender Nachhaltigkeitsbericht extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist.

Der Prüfungsausschuss hat - in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zur Auswahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers - erklärt, dass seine Empfehlung frei von

ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Abs. 2 UAbs. 3 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung genannten Art auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften haben jährlich gemäß § 162 AktG einen klaren und verständlichen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung im letzten Geschäftsjahr zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Delivery Hero SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1, 2 AktG gemacht wurden.

Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist diesem beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 6 abgedruckten Vergütungsbericht der Delivery Hero SE für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 ist im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 6 abgedruckt und ist auch vom Zeitpunkt der Einberufung an unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich. Er wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2024/I (Mitarbeiterbeteiligung) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechende Satzungsänderung in § 4 der Satzung

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Delivery Hero SE an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen („Mitarbeiter“) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts zu schaffen. Auf diese Weise erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, diesem Personenkreis Mitarbeiteraktien im Rahmen eines Incentivierungsprogramms anzubieten. Die Beteiligung von Mitarbeitern im Rahmen eines Incentivierungsprogramms liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen, die Übernahme der Mitarbeiterverantwortung und die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen gefördert werden. Ihre Ausgabe ermöglicht es der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie langfristige Anreize zu setzen, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden. Es handelt sich somit um ein Instrument, mit dem im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eine größere wirtschaftliche Verantwortung der Mitarbeiter unter Schonung der Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann. Die Ermächtigung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft in einem Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter steht. Diesem Wettbewerb muss sich die Gesellschaft stellen, um ihre eigene Entwicklung nachhaltig zu fördern und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund soll zum Zweck der Mitarbeiterbeteiligung in einem neuen § 4 Abs. 23 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2024/I im Umfang von EUR 12.570.944,00 geschaffen werden. Gleichzeitig soll das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 geschaffene Genehmigtes Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 15 der Satzung vollständig aufgehoben werden. Das Genehmigte Kapital 2021 wurde seinerzeit ebenfalls für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen und ermächtigte den Vorstand, Aktien an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Mit einer Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 und der Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2024/I beabsichtigt die Gesellschaft, die Übersichtlichkeit und Handhabung der bestehenden genehmigten Kapitalia zu vereinfachen.

Darüber hinaus soll zum Zweck der Incentivierung des Vorstands unter nachfolgendem Tagesordnungspunkt 8 ein weiteres Genehmigtes Kapital 2024/II im Umfang von

EUR 800.000,00 mit einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen werden. Grund hierfür ist das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE, über welches die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2023 Beschluss gefasst hat. Dieses neue Vergütungssystem sieht die Ausgabe von virtuellen Aktien im Rahmen eines virtuellen Aktienoptionsprogramms an die Vorstände vor, welche nach Wahl des Aufsichtsrats der Gesellschaft entweder durch Barzahlung oder Aktien der Gesellschaft abgegolten werden können. Die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2024/II ist daher für die Umsetzung und Abwicklung des von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Um die Verwässerung für Aktionäre der Gesellschaft möglichst gering zu halten, sollen im Gegenzug zu der Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2024/I zusätzlich zum Genehmigten Kapital 2021 auch das Bedingte Kapital 2017/II in § 4 Abs. 10 der Satzung, das Bedingte Kapital 2019/II in § 4 Abs. 11 der Satzung sowie das Bedingte Kapital 2021/II in § 4 Abs. 16 der Satzung teilweise und insgesamt im Umfang von EUR 5,5 Mio. aufgehoben werden. Diese bedingten Kapitalia dienten ursprünglich der Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2017, 2019 und 2020 der Gesellschaft, unter welchen an Mitarbeiter sowie Mitglieder des Vorstands zum Zweck der langfristigen Mitarbeiter-Incentivierung Aktienoptionen ausgegeben wurden. In dem Umfang der geplanten (teilweisen) Aufhebung dieser bedingten Kapitalia werden keine Aktien mehr aus dem bedingten Kapital zur Bedienung von Bezugsrechten unter den jeweiligen Aktienoptionsprogrammen der Gesellschaft benötigt. Daher erachtet es die Gesellschaft für zweckmäßig, die bedingten Kapitalia teilweise aufzuheben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 12.570.944,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhundertsiebzigttausend neunhundertvierundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 12.570.944 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I im Folgenden Fall auszuschließen:

- zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

b) Satzungsänderung zur Ergänzung eines neuen § 4 Abs. 23 in der Satzung

In § 4 der Satzung wird § 4 Abs. 23 neu eingefügt wie folgt:

„(23) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 12.570.944,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhundertsiebzigttausend neunhundertvierundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 12.570.944 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien

gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I im Folgenden Fall auszuschließen:

- zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 7 und 8 genannten Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2

AktG ist im Anschluss an diese Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt abgedruckt.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2024/II (Beteiligungsprogramm für Vorstandsmitglieder) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechende Satzungsänderung in § 4 der Satzung

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/II eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Delivery Hero SE an Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts zu schaffen. Die Beteiligung des Vorstands im Rahmen eines Incentivierungsprogramms liegt wie die Beteiligung der Mitarbeiter im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht es eigenkapitalschonend in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie langfristige Anreize zu setzen, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund soll zur Umsetzung des Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE und zum Zweck der Beteiligung des Vorstands in einem neuen § 4 Abs. 24 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2024/II im Umfang von EUR 800.000,00 geschaffen werden. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2023 hat über ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands Beschluss gefasst, welches die Ausgabe von virtuellen Aktien im Rahmen eines virtuellen Aktienoptionsprogramms vorsieht. Das neue Vergütungssystem wird bereits seit dem 1. Januar 2024 auf die neuen Vorstandsdienstverträge mit den derzeitigen Vorständen der Gesellschaft angewendet.

Dieses Vergütungssystem sieht neben der erfolgsunabhängigen Vergütung auch eine langfristige erfolgsabhängige (variable) Vergütung in Form eines (virtuellen) Performance Share Plans sowie eine kurzfristige erfolgsabhängige (variable) Vergütung in Form eines (virtuellen) Restricted Stock Units Plans für die Mitglieder des Vorstandes vor. Die unter beiden Programmen an die Vorstände zu gewährenden virtuellen Performance Shares und virtuellen Restricted Stock Units vermitteln das Recht, nach Ablauf der jeweiligen vertraglichen Warteperiode und Erfüllung bestimmter Bedingungen entsprechend der Wertentwicklung sowie Zielerreichung nach Entscheidung des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine bestimmte Anzahl an Aktien der

Gesellschaft oder eine Ausgleichszahlung in bar zu erhalten. Sie stellen dabei jedoch keine Bezugsrechte auf Aktien der Delivery Hero SE (Aktienoptionen) im Sinne des Aktiengesetzes dar. Um die Performance Shares und Restricted Stock Units bei Fälligkeit bei Bedarf mit Aktien der Delivery Hero SE bedienen zu können, soll unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung ein Genehmigtes Kapital 2024/II für Zwecke der Beteiligung des Vorstands geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/II

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 800.000,00 (in Worten: Euro achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 800.000,00 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/II).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/II im Folgenden Fall auszuschließen:

- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein

Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

b) Satzungsänderung zur Einfügung eines neuen § 4 Abs. 24 in der Satzung

In § 4 der Satzung wird § 4 Abs. 24 neu eingefügt wie folgt:

„(24) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 800.000,00 (in Worten: Euro achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 800.000,00 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/II).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/II im Folgenden Fall auszuschließen:

- *zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit

Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024//II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024//II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 7 und 8 genannten Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG ist im Anschluss an diese Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt abgedruckt.

9. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 und über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017//II, des Bedingten Kapitals 2019//II sowie des Bedingten Kapitals 2021//II und die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 sowie die entsprechenden Satzungsänderungen in § 4 der Satzung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 13. Juni 2017, vom 12. Juni 2019 und 16. Juni 2021 haben jeweils Beschluss über eine Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen zur Einführung des Aktienoptionsprogramms 2017, des Aktienoptionsprogramms 2019 und des Aktienoptionsprogramms 2021 gefasst. Zur Bedienung der unter diesen Ermächtigungen auszugebenden Bezugsrechte auf Aktien der Delivery Hero SE wurde ein Bedingtes Kapital 2017//II in § 4 Abs. 10 der Satzung, ein Bedingtes Kapital 2019//II in § 4 Abs. 11 der Satzung sowie ein Bedingtes Kapital 2021//II in § 4 Abs. 16 der Satzung geschaffen. Derzeit besteht das Bedingte Kapital 2017//II noch in Höhe von EUR 3.485.000,00, das Bedingte Kapital 2019//II in Höhe von EUR 3.000.000,00 und das Bedingte Kapital 2021//II in Höhe von EUR 5.020.000,00.

Die Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 13. Juni 2017 (Aktienoptionsprogramm 2017) sowie der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 (Aktienoptionsprogramm 2019) sind am 30. Juni 2020 bzw. am 30. Juni 2022 ausgelaufen, sodass die Ausgabe weiterer Aktienoptionen hierunter an etwaige Bezugsberechtigte nicht mehr möglich ist. Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 (Aktienoptionsprogramm 2021) hat noch eine Laufzeit bis zum 15. Juni 2026. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch nicht mehr, diese Ermächtigung weiter auszunutzen, sodass bereits feststeht, dass das Aktienoptionsprogramm nicht mehr in vollem Umfang ausgeschöpft werden wird.

Insgesamt sind unter den genannten Aktienoptionsprogrammen derzeit lediglich rund 5,3 Mio. Aktienoptionen ausstehend.

Das Gesamtvolumen der genannten noch bestehenden bedingten Kapitalia im Umfang von ca. 11,5 Mio. übersteigt damit den tatsächlichen Bedarf an neuen Aktien zur Bedienung der bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Aktienoptionen (Bezugsrechte) unter den genannten Aktienoptionsprogrammen. Vor diesem Hintergrund sollen die bedingten Kapitalia daher teilweise aufgehoben und reduziert werden.

Ferner soll vor dem Hintergrund der Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2024/I im Gegenzug auch das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 geschaffene Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 15 der Satzung vollständig aufgehoben werden.

Mit den unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Änderungen und teilweisen Aufhebungen beabsichtigt die Gesellschaft insbesondere, die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Handhabung der bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia zu vereinfachen sowie den Aktionären weiteren Schutz vor einer zu umfangreichen Verwässerung zu gewähren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung des Beschlusses unter TOP 10 lit. a) Ziffer (1) (Bezugsberechtigte und Aufteilung) der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021

Der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) Ziffer (1) (Bezugsberechtigte und Aufteilung) der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021, geändert durch weiteren Beschluss unter TOP 18 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023, wird in lit. a) Ziffer (1) (Bezugsberechtigte und Aufteilung)

mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) *Bezugsberechtigte und Aufteilung*

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) sowie die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen im In- und Ausland, ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft im In- und Ausland und ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 2). Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte wird wie folgt auf die zwei Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt:

- Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 1.400.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte;*
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 620.000 Aktienoptionen und der hieraus resultierenden Bezugsrechte.*

Sollten die Bezugsberechtigten mehreren Gruppen angehören, erhalten sie Aktienoptionen ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Die Gruppenzugehörigkeit wird durch den Vorstand der Gesellschaft und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt. Die Bezugsberechtigten innerhalb der einzelnen Gruppen und die Anzahl der diesen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen können über die Laufzeit des Aktienoptionsprogramms 2021 variieren und werden durch den Vorstand der Gesellschaft und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt.“

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

b) *Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2021/II in § 4 Abs. 16 der Satzung*

Das Bedingte Kapital 2021/II gemäß § 4 Abs. 16 der Satzung in Höhe von derzeit EUR 5.020.000,00 wird mit Wirkung auf die Eintragung ins Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung im

Umfang von EUR 3.000.000,00 teilweise aufgehoben und auf EUR 2.020.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen zwanzigtausend) herabgesetzt (Bedingtes Kapital 2021/II).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.020.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen zwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 2.020.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Das Bedingte Kapital 2021/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 10, geändert durch weiteren Beschluss unter Tagesordnungspunkt 18 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023 sowie Beschluss unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 19. Juni 2024, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2021 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2021/II bis zum 15. Juni 2026 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2021/II und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

c) Änderung von § 4 Abs. 16 der Satzung

§ 4 Abs. 16 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„(16) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.020.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen zwanzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 2.020.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Das Bedingte Kapital 2021/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 10, geändert durch weiteren Beschluss unter Tagesordnungspunkt 18 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023 sowie Beschluss unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 19. Juni 2024, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2021 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2021/II bis zum 15. Juni 2026 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist

ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2021/II und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.“

d) Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017/II in § 4 Abs. 10 der Satzung

Das Bedingte Kapital 2017/II gemäß § 4 Abs. 10 der Satzung in Höhe von derzeit EUR 3.485.000,00 wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung im Umfang von EUR 1.300.000,00 teilweise aufgehoben und auf EUR 2.185.000 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertfünfundachtzigtausend) herabgesetzt (Bedingtes Kapital 2017/II).

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.185.000,00 (in Worten: zwei Millionen einhundertfünfundachtzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.185.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/II). Das Bedingte Kapital 2017/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 4, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 12, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2017 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2017/II am 14. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2020 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2017/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

e) Änderung von § 4 Abs. 10 der Satzung

§ 4 Abs. 10 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„(10) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.185.000,00 (in Worten: zwei Millionen einhundertfünfundachtzigtausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.185.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/II). Das Bedingte Kapital 2017/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 4, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 12, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2017 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2017/II am 14. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2020 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2017/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

f) Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2019/II in § 4 Abs. 11 der Satzung

Das Bedingte Kapital 2019/II gemäß § 4 Abs. 11 der Satzung in Höhe von derzeit EUR 3.000.000,00 wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung im Umfang von EUR 1.200.000,00 teilweise aufgehoben und auf EUR 1.800.000,00 (in Worten: Euro eine Million achthunderttausend) herabgesetzt (Bedingtes Kapital 2019/II).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.800.000,00 (in Worten: Euro eine Million achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019/II). Das Bedingte Kapital 2019/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 11, geändert durch Beschluss unter Tagesordnungspunkt 18 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2019/II bis zum 30. Juni 2022 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

g) Änderung von § 4 Abs. 11 der Satzung

§ 4 Abs. 11 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„(11) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.800.000,00 (in Worten: Euro eine Million achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019/II). Das Bedingte Kapital 2019/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 11, geändert durch Beschluss unter Tagesordnungspunkt 18 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023, von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2019/II bis zum 30. Juni 2022 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II erfolgt zu dem gemäß lit. a) (7) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

h) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 in § 4 Abs. 15 der Satzung

Das Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 11 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung vollständig aufgehoben, soweit von dem Genehmigten Kapital 2021 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 noch kein Gebrauch gemacht wurde.

i) Änderung von § 4 Abs. 15 der Satzung

§ 4 Abs. 15 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung in das Handelsregister des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung vollständig aufgehoben und bleibt frei.

„(15) - bleibt frei.“

j) Anweisung zur Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die unter lit. c), lit. e), lit. g) und lit. i) dieses Tagesordnungspunkts 9 beschlossenen Satzungsänderungen dergestalt zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst das unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Genehmigte Kapital 2024/I im Handelsregister eingetragen wird.

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 der Satzung (Anpassung an Gesetzesänderung)

Die gesetzliche Regelung des § 67 Abs. 1 AktG über die Angaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Namensaktien in das Aktienregister, die zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (ARUG II) (Bundesgesetzblatt I Nr. 50 2019, S. 2637 ff.) geändert worden war, wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (MoPeG) (Bundesgesetzblatt I Nr. 53 2021, S. 3436 ff.) erneut geändert. Diese Änderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

§ 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Gesellschaft, der sich am Wortlaut der alten Fassung des § 67 Abs. 1 AktG orientiert, soll mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung dahingehend angepasst werden, dass zukünftig nur noch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben verwiesen wird, statt diese im Einzelnen wiederzugeben. Im Übrigen soll § 5 der Satzung unverändert bleiben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Delivery Hero SE wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Satzung unverändert.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

abrufbar. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen einerseits jeweils der Delivery Hero SE und andererseits der Delivery Hero Stores Holding GmbH, der DH Financial Services Holding GmbH, der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH

Die Delivery Hero SE beabsichtigt mit vier ihrer Tochtergesellschaften jeweils einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Bei den Tochtergesellschaften handelt es sich um die Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), die DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), die Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B) sowie um die Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B) alle eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg (die „Tochtergesellschaften“).

Die Delivery Hero SE hält an den Tochtergesellschaften jeweils unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile. Die Gewinnabführungsverträge sollen jeweils Grundlage für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Delivery Hero SE und jeder der Tochtergesellschaften sein.

Da die Delivery Hero SE jeweils die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaften ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß den §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen Delivery Hero SE und jeder der Tochtergesellschaften soll jeweils den folgenden Inhalt haben:

„GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Delivery Hero SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 198015 B,

- nachstehend „Delivery Hero“ genannt -

und

[Organgesellschaft], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...],

- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -

- Delivery Hero und die Organgesellschaft gemeinsam auch die „Parteien“ genannt -

Präambel

Delivery Hero ist die Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

*Die Organgesellschaft ist daher in wirtschaftlicher und in finanzieller Hinsicht eng mit Delivery Hero verbunden. Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG), sowie § 2 Abs. 2 S. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) soll der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag (nachstehend der „**Vertrag**“ genannt) geschlossen werden.*

§ 1

Gewinnabführung

1. *Die Organgesellschaft verpflichtet sich entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AktG analog (Gewinnabführungsvertrag), ihren ganzen Gewinn – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – im Sinne und Umfang des in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an Delivery Hero abzuführen.*

2. *Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung von Delivery Hero Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 S. 2 Alt. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 S. 2 Alt. 3 HGB sind auf Verlangen von Delivery Hero aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*

3. *Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Auflösung und Ausschüttung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.*

4. *Während eines Geschäftsjahres oder vor Feststellung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft kann Delivery Hero Abschlagszahlungen auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Etwaige Abschlagszahlungen der Organgesellschaft sind mit dem Betrag der Delivery Hero tatsächlich zustehenden Gewinnabführung zu verrechnen. Sofern und soweit die von der Organgesellschaft geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Gewinnabführungsanspruch von Delivery Hero übersteigen, ist der verbleibende Differenzbetrag am Bilanzstichtag der Organgesellschaft von Delivery Hero and die*

Organgesellschaft zu erstatten. Wenn beide Parteien dies einvernehmlich vereinbaren, kann ein etwaiger Saldo, der nicht am Bilanzstichtag ausgeglichen wird, in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt werden.

5. *Falls dieser Vertrag unterjährig endet, ist die Organgesellschaft verpflichtet, den bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Gewinnabführungsanspruch von Delivery Hero zu begleichen. Maßgeblich ist die auf den Beendigungszeitpunkt zu erstellende (Zwischen-)Bilanz (§ 5 Abs. 8).*

§ 2

Verlustübernahme

1. *Delivery Hero ist entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Übernahme des Verlusts der Organgesellschaft verpflichtet.*
2. *Während eines Geschäftsjahres oder vor Feststellung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr von Delivery Hero voraussichtlich zu übernehmenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen von Delivery Hero sind mit dem der Organgesellschaft tatsächlich zustehenden Verlustübernahmeanspruch zu verrechnen. Sofern und soweit die von Delivery Hero geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustübernahmeanspruch der Organgesellschaft übersteigen, ist der verbleibende Differenzbetrag am entsprechenden Bilanzstichtag der Organgesellschaft von der Organgesellschaft an Delivery Hero zu erstatten. Wenn beide Parteien dies einvernehmlich vereinbaren, kann ein etwaiger Saldo, der nicht am Bilanzstichtag ausgeglichen wird, in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt werden.*
3. *Falls dieser Vertrag unterjährig endet, ist Delivery Hero verpflichtet, den bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen.*

Maßgeblich ist die auf den Beendigungszeitpunkt zu erstellende (Zwischen-)Bilanz (§ 5 Abs. 8).

§ 3

Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4

Ausgleich und Abfindung analog §§ 304, 305 AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304, 305 AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, weil außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind.

§ 5

Wirksamwerden, Vertragsdauer

1. *Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragsschließenden Parteien.*
2. *Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft und gilt dann für das gesamte bei Eintragung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr (frühestens ab dem 1. Januar 2024).*
3. *Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.*
4. *Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Der Vertrag kann jedoch frühestens zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die*

Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn (00.00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag, durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist („Mindestlaufzeit“)). Wird dieser Vertrag im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2024 beginnt, eingetragen, und wird das Geschäftsjahr nicht umgestellt, so endet die Mindestlaufzeit zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2028. Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

5. *Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Delivery Hero ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:*

a) *Die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden;*

b) *Delivery Hero nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder zustehen wird oder wenn ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird;*

c) *sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2022 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung diese Vertrages Anwendung findet.*

Die obengenannten Gründe sind exemplarisch und nicht abschließend.

6. *Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.*

7. *Wenn dieser Vertrag endet, hat Delivery Hero den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*
8. *Auf jeden Beendigungszeitpunkt ist eine (Zwischen-)Bilanz aufzustellen.*

§ 6

Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. *Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die betreffende Vertragsbestimmung gilt als ersetzt durch diejenige andere Vertragsbestimmung, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.*
2. *Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.*

3. *Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages ist die deutsche Fassung maßgebend.*

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenzeilen der Parteien]“

[Ende des Gewinnabführungsvertrages]

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlungen der Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), der DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B) sowie der Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B) dem Gewinnabführungsvertrag jeweils zeitnah nach dieser Hauptversammlung zustimmen.

Die Gewinnabführungsverträge sind jeweils in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Delivery Hero SE und der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften gemäß § 293a Abs. 1 AktG näher erläutert und begründet.

Diese gemeinsamen Berichte und der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages werden zusammen mit den weiteren zu diesem Tagesordnungspunkt 11 zugänglich zu machenden Unterlagen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich sein.

Die Gewinnabführungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 11.1** Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), letztere als gewinnabführende Gesellschaft wird zugestimmt.
- 11.2** Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), letztere als gewinnabführende Gesellschaft wird zugestimmt.
- 11.3** Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B), letztere als gewinnabführende Gesellschaft wird zugestimmt.
- 11.4** Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B), letztere als gewinnabführende Gesellschaft wird zugestimmt.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über Zustimmung zu dem Abschluss des jeweiligen Gewinnabführungsvertrages entscheiden zu lassen.

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Beherrschungsverträgen zwischen einerseits jeweils der Delivery Hero SE und andererseits der Delivery Hero Stores Holding GmbH, der DH Financial Services Holding GmbH, der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH

Die Delivery Hero SE beabsichtigt mit vier ihrer Tochtergesellschaften jeweils einen Beherrschungsvertrag abzuschließen. Bei den Tochtergesellschaften handelt es sich um die Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), die DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), die Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B) sowie um die Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B) alle eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg (die „Tochtergesellschaften“).

Die Delivery Hero SE hält an den Tochtergesellschaften jeweils unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile.

Da die Delivery Hero SE jeweils die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaften ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß den §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren.

Der Beherrschungsvertrag zwischen Delivery Hero SE und den Tochtergesellschaften soll jeweils den folgenden Inhalt haben:

„BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

***Delivery Hero SE**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 198015 B,*

*- nachstehend „**Delivery Hero**“ genannt -*

und

*[**Organgesellschaft**], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...],*

*- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -*

*- Delivery Hero und die Organgesellschaft gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt -*

Präambel

Delivery Hero ist die Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

*Die Organgesellschaft ist daher in wirtschaftlicher und in finanzieller Hinsicht eng mit Delivery Hero verbunden. Nunmehr soll der nachfolgende Beherrschungsvertrag (nachstehend der „**Vertrag**“ genannt) geschlossen werden.*

§ 1

Beherrschung

1. *Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Delivery Hero entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 Var. 1 AktG analog.*
2. *Delivery Hero ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.*
3. *Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen von Delivery Hero zu befolgen.*
4. *Delivery Hero ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, Delivery Hero jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.*

§ 2

Verlustübernahme

1. *Delivery Hero ist entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Übernahme des Verlusts der Organgesellschaft verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.*
2. *Während eines Geschäftsjahres oder vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für ein Geschäftsjahr kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr von Delivery Hero voraussichtlich zu übernehmenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen von Delivery Hero sind mit dem der*

Organgesellschaft tatsächlich zustehenden Verlustübernahmeanspruch zu verrechnen. Sofern und soweit die von Delivery Hero geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustübernahmeanspruch der Organgesellschaft übersteigen, ist der verbleibende Differenzbetrag am entsprechenden Bilanzstichtag der Organgesellschaft von der Organgesellschaft an Delivery Hero zu erstatten. Wenn beide Parteien dies einvernehmlich vereinbaren, kann ein etwaiger Saldo, der nicht am Bilanzstichtag ausgeglichen wird, in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt werden.

3. *Falls dieser Vertrag unterjährig endet, ist Delivery Hero verpflichtet, den bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Maßgeblich ist die auf den Beendigungszeitpunkt zu erstellende (Zwischen-)Bilanz (§ 4 Abs. 8).*

§ 3

Ausgleich und Abfindung analog §§ 304, 305 AktG

Ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304, 305 AktG an außenstehende Gesellschafter findet nicht statt, weil außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind.

§ 4

Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

1. *Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafter-versammlungen der vertragsschließenden Parteien.*
2. *Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.*
3. *Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.*

4. *Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.*

5. *Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Delivery Hero ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:*
 - a) *Die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden;*

 - b) *Delivery Hero nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder zustehen wird oder wenn ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird;*

- Die obengenannten Gründe sind exemplarisch und nicht abschließend.*

6. *Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.*

7. *Wenn dieser Vertrag endet, hat Delivery Hero den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*

8. *Auf jeden Beendigungszeitpunkt ist eine (Zwischen-)Bilanz aufzustellen.*

§ 5

Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. *Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte umsatzsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die betreffende Vertragsbestimmung gilt als ersetzt durch diejenige andere Vertragsbestimmung, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.*
2. *Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.*
3. *Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages ist die deutsche Fassung maßgebend.*

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenzeilen der Parteien]“

[Ende des Beherrschungsvertrages]

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlungen der Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), der DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B) sowie der Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B) dem Beherrschungsvertrag jeweils zeitnah nach dieser Hauptversammlung zustimmen.

Die Beherrschungsverträge sind jeweils in einem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Delivery Hero SE und der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften gemäß § 293a Abs. 1 AktG näher erläutert und begründet.

Diese gemeinsamen Berichte und der Entwurf des Beherrschungsvertrages werden zusammen mit den weiteren zu diesem Tagesordnungspunkt 12 zugänglich zu machenden Unterlagen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich sein.

Die Beherrschungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 12.1** Dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Stores Holding GmbH, Berlin (HRB 197399 B), letztere als beherrschte Gesellschaft wird zugestimmt.
- 12.2** Dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der DH Financial Services Holding GmbH, Berlin (HRB 202242 B), letztere als beherrschte Gesellschaft wird zugestimmt.
- 12.3** Dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Kitchens Holding GmbH, Berlin (HRB 204784 B), letztere als beherrschte Gesellschaft wird zugestimmt.
- 12.4** Dem Abschluss des Beherrschungsvertrages zwischen der Delivery Hero SE, Berlin und der Delivery Hero Innovations Hub GmbH, Berlin (HRB 230840 B), letztere als beherrschte Gesellschaft wird zugestimmt.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über Zustimmung zu dem Abschluss des jeweiligen Beherrschungsvertrages entscheiden zu lassen.

13. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung von § 15 der Satzung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hat die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Zuletzt hat die ordentliche Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 einen Beschluss über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst.

Seit dem Geschäftsjahr 2021 ist die Aufsichtsratsvergütung nicht verändert worden. In dieser Zeit ist das Vergütungsniveau der Aufsichtsräte von DAX- und MDAX-Gesellschaften gestiegen. Mit Blick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anderer vergleichbarer Gesellschaften wird eine punktuelle Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung für erforderlich erachtet. Dabei trägt eine marktconforme, attraktive Vergütung dazu bei, entsprechend qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können. Hinzu kommen die gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit, nicht zuletzt wegen der signifikanten, auch geografischen Erweiterung des Geschäftsbetriebs. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Satzung entsprechend anzupassen. Dies betrifft die Vergütung der einfachen Mitglieder, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Zugleich soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschusses an die Vergütung in den übrigen Ausschüssen des Aufsichtsrats angeglichen werden.

Die neuen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das hier vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 gelten.

Die vorgeschlagene angepasste Vergütung des Aufsichtsrats wird unter Abschnitt II.4 als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 13 näher beschrieben. Dort werden auch das überarbeitete Vergütungssystem des Aufsichtsrats sowie die wesentlichen Änderungen detailliert erläutert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Vergütungsanpassung und Satzungsänderung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 entsprechend dem neuzufassenden § 15 der Satzung angepasst. Hierzu wird § 15 der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 15

VERGÜTUNG

- (1) *Einfache Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Grundvergütung von EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Anstelle der Grundvergütung nach Satz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Euro), der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Vergütung in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro).*

Einfache Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des Strategieausschusses erhalten zusätzlich zu der Grundvergütung nach Satz 1 bzw. Satz 2 eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro). Die Vorsitzenden der jeweils genannten Ausschüsse erhalten für jeden Vorsitz zusätzlich zu der Grundvergütung nach Satz 1 bzw. Satz 2 eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe des Vierfachen der Vergütung des jeweiligen einfachen Ausschussmitglieds, die stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils genannten Ausschüsse in Höhe des Zweifachen des jeweiligen einfachen Ausschussmitglieds; eine zusätzliche Vergütung als einfaches Mitglied des jeweiligen Ausschusses erfolgt in diesen Fällen nicht.

- (2) *Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. eines Ausschusses nur während eines Teils eines Geschäftsjahres innehaben, erhalten eine entsprechende nach Tagen zeitanteilig berechnete Vergütung.*

- (3) *Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.*
- (4) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.*
- (5) *Sämtliche Vergütungs- und Auslagenansprüche der Mitglieder des Aufsichtsrats nach diesem § 15 für ein bestimmtes Geschäftsjahr sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.“*

b) Beschluss über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Für den Zeitpunkt ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 und die Folgejahre wird das unter Abschnitt II.4 als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 13 abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der unter lit. a) vorgesehenen Neufassung von § 15 der Satzung beschlossen.

14. Beschlussfassung über die Vergrößerung des Aufsichtsrats auf acht Mitglieder und die entsprechende Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („SEBG“) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Delivery Hero SE vom 16. April 2018 („Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung“) insgesamt aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt bzw. bestellt werden.

Angesichts des signifikanten Wachstums von Delivery Hero und der Komplexität der Gesellschaft sowie der geografischen Erweiterung des Geschäftsbetriebs beobachtet die Gesellschaft gestiegene zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder. Um die im

Zusammenhang mit dem Wachstum der Gesellschaft und des Konzerns gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht – insbesondere im Hinblick auf die Diversität und die Internationalisierung der Aufsichtsratsarbeit – widerzuspiegeln, soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit sechs auf künftig acht Mitglieder erhöht werden. Die Erweiterung wird es dem Aufsichtsrat ermöglichen, zusätzliche Fähigkeiten und Expertise einzubeziehen und so die erfolgreiche Umsetzung der Strategie der Gesellschaft und ihres sich schnell entwickelnden Geschäfts in weltweit über 70 Ländern bestmöglich zu überwachen.

Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind nach § 21 Abs. 1 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung die Hälfte Arbeitnehmervertreter, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden. Die so entstehenden zwei weiteren Aufsichtsratsposten werden somit zur einen Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern als Vertreter der Anteilseigner, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zur anderen Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Arbeitnehmern gewählt werden, besetzt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 10 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.“

Im Übrigen bleibt § 10 der Satzung unverändert.

15. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Nach Wirksamwerden der Satzungsänderung, die dieser ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 14 zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, setzt sich der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („SEBG“) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Delivery Hero SE vom 16. April 2018 („Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung“) insgesamt aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt bzw. bestellt werden.

Es soll daher für den Fall der wirksamen Vergrößerung des Aufsichtsrats ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner gewählt werden, dessen Amtszeit mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 14 zu beschließenden Satzungsänderung beginnt und mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 entscheidet, endet.

Das weitere Mitglied als Vertreter der Anteilseignervertreter wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt.

Wahl eines Mitglieds als Anteilseignervertreter

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, mit Wirkung auf die unter Tagesordnungspunkt 14 dieser ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 zu beschließenden Satzungsänderung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats, für einen Zeitraum ab Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 14 zu beschließenden Satzungsänderung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE zu wählen:

Scott Ferguson, ausgeübter Beruf Gründer, Managing Partner und Portfolio Manager, Sachem Head Capital Management LP, wohnhaft in New York, U.S.A.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl des Anteilseignervertreters nicht an den genannten Wahlvorschlag gebunden.

Scott Ferguson verfügt über Sachverstand im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Weitere Informationen und die ergänzenden Angaben zu dem Aufsichtsratskandidaten einschließlich der Angaben zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sowie ein Kurzlebenslauf sind im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 15 beigelegt und sind auch vom Zeitpunkt der Einberufung an unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich.

II. ANHÄNGE UND BERICHTE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

1. Ergänzende Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG bzw. des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022

ANTEILSEIGNERVERTRETER

Kristin Skogen Lund

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 11. August 1966

Nationalität: Norwegisch

Kurzlebenslauf

Kristin Skogen Lund, geboren am 11. August 1966, erwarb 1989 einen Bachelor of Arts-Abschluss (B.A.) in International Studies und Business Administration an der University of Oregon in Eugene, Oregon, USA, und 1992 einem Master of Business Administration-Abschluss (MBA) am Institut Européen d'Administration des Affaires (INSEAD) in Fontainebleau, Frankreich.

Kristin Skogen Lund ist eine erfahrene Unternehmerin mit umfassender Erfahrung als Chief Executive Officer und Führungskraft in einer Reihe von Branchen, insbesondere bei Regierungsverbänden und in den Bereichen Technologie, Verbraucherwesen, Verlagswesen/Medien sowie dem Norwegischen Verband für Wirtschaft und Industrie (NHO), Norwegens führende Wirtschaftsorganisation. Durch ihre Rolle als Chief Executive Officer bei Schibsted ASA, und ihre derzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Adevinta ASA seit 2019, bringt sie umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Internetzugangsdiensten mit dem Fokus auf den Verbraucher mit. Außerdem ist sie seit 2022 Mitglied des Aufsichtsrats der Mozilla Corporation.

Außerdem ist Kristin Skogen Lund seit Januar 2016 Vorsitzende des Aufsichtsrats der Stiftelsen Oslo-Philharmonie. Kristin Skogen Lund wurde mit dem Orden Chevalier de l'Ordre national de la Légion d'Honneur ausgezeichnet.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Adevinta ASA (Mitglied des Aufsichtsrats).
- Mozilla Corporation (Mitglied des Aufsichtsrats).

Weitere Tätigkeiten

- Schibsted ASA (derzeit noch Chief Executive Officer).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Kristin Skogen Lund einerseits und den Gesellschaften des Delivery Hero SE-Konzerns, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Delivery Hero SE beteiligten Aktionär andererseits.

Die Kandidatin ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Roger Rabalais

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 17. November 1971

Nationalität: US-Amerikanisch

Kurzlebenslauf

Roger Rabalais, geboren am 17. November 1971, schloss sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der University of Texas in Austin, Texas, USA, 1993 mit einem Bachelor of Arts (B.A.) ab. Außerdem erwarb er 1997 einen Master of Arts (M.A.) in Wirtschaftswissenschaften an der Harvard University in Massachusetts, USA.

Roger Rabalais begann seine Karriere 1998 als Senior Consultant bei mars & co. Von 2004 bis 2014 war er in verschiedenen Finanzpositionen bei eBay tätig, unter anderem als Chief Financial Officer der eBay Classifieds Gruppe, wo er ein globales Geschäftsportfolio leitete sowie als Chief Financial Officer von Marketplaces Deutschland, dem zweitgrößten Geschäftsbereich von eBay nach den USA.

2014 wechselte Roger Rabalais als Chief Financial Officer für das B2C-Segment zur Naspers-Gruppe, wo er für Allegro und andere E-Commerce-Geschäfte innerhalb der Gruppe verantwortlich war. Im Dezember 2018 wurde sein Verantwortungsbereich erweitert, er wurde zum Chief Operating Officer für das B2C-Delivery-Segment und Chief Financial Officer für das Segment Food Delivery ernannt. Derzeit ist Roger Rabalais Operating Partner und begleitet Prosus' Investitionen in verschiedene Lebensmittelliefer- und B2C-Unternehmen, darunter iFood, Swiggy und eMAG.

Darüber hinaus ist Roger Rabalais seit Dezember 2023 Mitglied des Aufsichtsrates von Bundl Technologies Private Limited (Indien).

Roger Rabalais hat außerdem verschiedene konzerninterne Aufsichtsratsmandate innerhalb der Prosus/Naspers-Gruppe inne.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Bundl Technologies Private Limited (Mitglied des Aufsichtsrats).

Weitere Tätigkeiten

- Operating Partner Food & B2C bei Prosus.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht Roger Rabalais in keinen im Sinne der Empfehlung C. 13 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Delivery Hero SE, deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der

Gesellschaft beteiligten Aktionär, außer seiner Mitgliedschaft in der Verwaltung der MIH Food Holdings B.V. (eine Tochtergesellschaft der börsennotierten Prosus N.V., einem Unternehmen der Naspers-Gruppe), die eine nichtkontrollierende Beteiligung von mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an Delivery Hero SE hält.

Der Kandidat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Dr. Martin Enderle

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 1. November 1965

Nationalität: Deutsch

Kurzlebenslauf

Dr. Martin Enderle, geboren am 1. November 1965, schloss sein Studium der Mathematik und Physik 1995 mit einer Promotion an der Universität Hannover ab. Seinen beruflichen Werdegang begann Dr. Martin Enderle nach seinem Studium 1995 bei McKinsey & Company.

Im Jahr 1999 wurde Dr. Martin Enderle zum Geschäftsführer der Speed Ventures GmbH ernannt. Nach weiteren Beschäftigungen bei der T-Online International AG als SVP International Business von 2001 bis 2005, der Deutschen Telekom AG als SVP of Digital Services von 2011 bis 2013 und neun Jahren als CEO der Scout 24 Holding GmbH von 2005 bis 2014, gründete Dr. Martin Enderle 2016 das Startup allmyhomes GmbH. Dort war er von 2016 bis 2020 als Geschäftsführer tätig. Heute ist Dr. Martin Enderle Geschäftsführer der digi.me GmbH und der Chaconne GmbH, zwei nicht-operativen Holdinggesellschaften.

Von 2015 bis 2017 war Dr. Martin Enderle auch Mitglied des Aufsichtsrats der Rocket Internet SE und, von 2016 bis 2018, Mitglied des Kuratoriums der CEWE Stiftung & Co. KGaA. Seit 2014 ist Dr. Martin Enderle Mitglied des Kuratoriums der Egmont Foundation und von 2016 bis Juli 2022 war er Mitglied des Beirats der allmyhomes GmbH. Zudem war Dr. Martin Enderle von Januar 2021 bis August 2022 ein Mitglied im Board of Directors von Crown PropTech Acquisitions und war Vorsitzender des Aufsichtsrats der MeinAuto Group AG von April 2021 bis Dezember 2022. Seit Januar 2024 ist Dr. Martin Enderle Mitglied des Aufsichtsrats der Chrono24 GmbH.

Dr. Martin Enderle war von Mai 2017 bis zum Wirksamwerden der Umwandlung der Delivery Hero AG in eine SE im Juli 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Delivery Hero AG. Seit der SE-Umwandlung ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Chrono24 GmbH (Mitglied).

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Egmont Foundation, Kopenhagen, Dänemark (Mitglied des Kuratoriums).

Weitere Tätigkeiten

- digi.me GmbH, München (Geschäftsführer);
- Chaconne GmbH, Berlin (Geschäftsführer).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Dr. Martin Enderle einerseits und den Gesellschaften des Delivery Hero SE-Konzerns, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Delivery Hero SE beteiligten Aktionär andererseits.

Der Kandidat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

ARBEITNEHMERVERTRETER

Gabriella Ardbo Engarås

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 7. November 1992

Nationalität: Schwedisch

Kurzlebenslauf

Gabriella Ardbo Engarås, geboren am 7. November 1992, schloss ihr Studium 2023 mit einem Master of Business Administration-Abschluss (MBA) an der Stockholm School of Economics in Stockholm in Schweden ab. Darüber hinaus erwarb sie in 2017 einen Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.) in Business und Economics an der Universität Uppsala in Schweden.

Gabriella Ardbo Engarås begann ihre berufliche Laufbahn 2017 bei der foodora AB in Stockholm. Nach verschiedenen Positionen als Junior Business Development Managerin und Leiterin des Account Managements und der Partnerbetreuung arbeitet sie nun als Sales and Account Management Director und trägt hierbei Verantwortung für die kommerzielle Strategie der Gesellschaft, mit dem Fokus auf Vertrieb, Ertragsmanagement und allgemeine Wachstumsstrategien. Außerdem ist sie Mitglied des Managementteams von foodora AB in Schweden.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Nils Engvall

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 13. Mai 1985

Nationalität: Schwedisch

Kurzlebenslauf

Nils Engvall, geboren am 13. Mai 1985, schloss sein Studium 2006 mit einem Abschluss in Journalismus, Radioproduktion und Tontechnik an der Technischen Universität Luleå in Pitea, Schweden ab. Anschließend absolvierte er von 2009 bis 2012 den Kaospilot 3-Jahreskurs an der Kaospilots International Business School in Aarhus, Dänemark mit den Schwerpunkten Prozessmanagement, Projektmanagement, Führungskompetenz und Organisationsentwicklung. Nach seinem Abschluss begann Nils Engvall seine berufliche Laufbahn als Workshop-Leiter in Dänemark und Hongkong und arbeitete als Media Producer und Radio-Journalist.

Seit 2016 ist Nils Engvall bei der foodora AB in Schweden tätig. Nach verschiedenen Positionen als Flotten- und Betriebsmanager sowie Teamleiter bei der foodora AB in Uppsala, ist Nils Engvall jetzt als Interim Leiter Key Account Management bei der foodora AB in Stockholm tätig. Er ist für die Geschäftsentwicklung im kommerziellen Kerngeschäft verantwortlich.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Isabel Poscherstnikov

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 4. Februar 1990

Nationalität: Deutsch

Kurzlebenslauf

Isabel Poscherstnikov, geboren am 4. Februar 1990, schloss ihr Studium 2015 mit einem Master of Arts-Abschluss (M.A.) in Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule für Wirtschaft und

Recht Berlin in Berlin, Deutschland ab. Darüber hinaus erwarb sie in 2013 einen Doppelabschluss in International Business (B.A./B.A. Hons) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Anglia Ruskin Universität in Cambridge, Vereinigtes Königreich.

Isabel Poscherstnikov begann ihre berufliche Laufbahn 2014 bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wo sie insbesondere in Beratungsprojekten und Abschlussprüfungen von multinationalen Unternehmen arbeitete. Seit 2019 ist Isabel Poscherstnikov im Group Accounting bei der Delivery Hero SE tätig, wo sie derzeit als Senior Manager insbesondere die Vorbereitung des Geschäfts- und Halbjahresberichts des Konzerns verantwortet.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Camilla Wik

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 19. November 1993

Nationalität: Schwedisch

Kurzlebenslauf

Camilla Wik, geboren am 19. November 1993, schloss ihr Studium 2016 mit einem Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.) in Business and Economics an der Stockholm School of Economics in Stockholm, Schweden, ab. Im Anschluss an ihr Studium absolvierte sie ein rotierendes Finance-Trainee-Programm bei EF Education First mit Stationen in London, Boston und Luzern.

Camilla Wik hatte mehrere Positionen als Business Controller und Assistant Financial Manager in verschiedenen internationalen Wachstumsunternehmen in den Bereichen Educational Travel, Last Mile Logistics und Tech inne.

Im Rahmen ihrer früheren Tätigkeit war sie sowohl in der Finanzanalyse als auch in der Buchhaltung tätig, wo sie für qualitativ hochwertige Buchhaltungs- und Berichterstattungsstandards und konsolidierte Finanzberichterstattung von Konzernunternehmen vorbereitete, sowie die Kosten für Budgets kontrollierte, die einen Umsatz von mehreren Millionen USD ermöglichten. Darüber hinaus war sie die erste Business-Controllerin in einem von Schwedens Einhorn-Start-ups, Instabox Group, wo sie die Struktur für die Business-Control-Abteilung festlegte, indem sie Berichts- und Prognoseprozesse für fünf Märkte implementierte und mit dem Managementteam zusammenarbeitete, um Einheiten zu integrieren, indem sie Bereiche für Synergien und operative Verbesserungen zur Steigerung der Profitabilität identifizierte.

Im Jahr 2022 trat Camilla Wik der Delivery-Hero-Gruppe als Leiterin der Geschäftskontrolle von foodora Schweden in Stockholm bei, wo sie das Geschäftskontrollteam leitet und für das Financial Performance Management von Delivery Heros schwedischen Betrieben zuständig ist. Außerdem ist sie für den Budgetierungsprozess, die Prognosen und die Berichterstattung im Einklang mit den Zielen der Delivery-Hero-Gruppe verantwortlich.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Jonathan Hegbrant

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 9. Mai 1989

Nationalität: Schwedisch

Kurzlebenslauf

Jonathan Hegbrant, geboren am 9. Mai 1989, schloss sein Studium 2014 mit einem Master of Science-Abschluss (M.Sc.) in Business Administration und Economics, Corporate Finance und Spanisch an der Lund University School of Economics and Management in Lund, Schweden, ab, wo er auch seinen Bachelor of Science-Abschluss (B.Sc.) erwarb. Im Rahmen seiner Ausbildung studierte er an der Universidad Complutense de Madrid in Madrid, Spanien, und an der Pontificia Universidad Católica del Perú in Lima, Peru.

Jonathan Hegbrant begann seine berufliche Laufbahn 2005 als Media Director bei Trelleborgs Fotbollförening, bevor er 2013 eine Stelle als Financial Assistant bei Diaverum Argentina antrat, wo er für die tägliche Buchhaltung und Berichterstattung zuständig war. In 2014 nahm Jonathan Hegbrant an einem rotierendem Trainee-Programm bei EF Education First mit Stationen in Amsterdam, Toronto und Luzern teil. Im Anschluss an das Traineeprogramm hatte er von 2016 bis 2021 mehrere Positionen als Financial Manager und Financial Planning & Analysis Manager bei EF Education First in Luzern und London inne, wo er insbesondere für die finanziellen Geschäftstätigkeiten verantwortlich war, einschließlich Management- und Finanzberichterstattung, Budgetierung, Prognosen, Abschlüsse, Prüfungen, Gehaltsabrechnungen und Jahresabschlüsse auf multinationaler Ebene.

Im Jahr 2021 trat Jonathan Hegbrant der Delivery-Hero-Gruppe als Finance Director von foodora AB in Stockholm, Schweden, bei, wo er für Buchhaltung, Controlling und Finanztransformation sowie für Steuern, Recht und Fuhrparkmanagement verantwortlich ist. Darüber hinaus ist er für vier Einheiten zuständig und damit unter anderem für die Management- und die Finanzberichterstattung verantwortlich.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Sachka Stefanova-Behlert

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 4. April 1974

Nationalität: Bulgarisch

Kurzlebenslauf

Sachka Stefanova-Behlert, geboren am 4. April 1974, begann ihre Ausbildung mit einem Studium der Politikwissenschaften an der Freien Universität Berlin, in Berlin, Deutschland, das sie 2001 abschloss. Im Jahr 2007 schloss sie ihr Studium der Rechtswissenschaften an derselben Institution ab. Im Anschluss an ihre akademische Laufbahn absolvierte Sachka Stefanova-Behlert 2020 das LL.M.-Programm an der University of California, Berkeley School of Law in Berkeley, Kalifornien, USA.

In ihrer beruflichen Laufbahn war Sachka Stefanova-Behlert von 1998 bis 2005 zunächst als Geschäftsführerin des Landesverbandes Berlin-Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN e.V.) tätig sowie von 2003 bis 2007 als dessen Vizepräsidentin. Anschließend setzte sie ihre Karriere als Rechtsanwältin in multinationalen Anwaltskanzleien fort, darunter Salans LLP (heute: Dentons Europe LLP) und Ogletree Deakins International LLP, bevor sie von 2015 bis 2022 als Fachanwältin für Arbeitsrecht bei der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH tätig war. In dieser Zeit beriet sie diverse Mandanten, darunter auch DAX-Unternehmen, zu verschiedenen Aspekten des deutschen Arbeitsrechts.

Seit 2022 ist Sachka Stefanova-Behlert bei Delivery Hero SE in Berlin als Global Head of Employment Law für alle arbeitsrechtlichen Themen am Hauptsitz der Gesellschaft und weltweit zuständig.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten

- Keine.

Der Aufsichtsrat hat sich bei sämtlichen Kandidaten vergewissert, dass sie den für die Tätigkeit des Aufsichtsrats erforderlichen Zeitaufwand aufbringen können. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich vorab bereit erklärt, das Amt für den Fall ihrer Wahl bzw. Bestellung anzunehmen.

2. Anhang zu Tagesordnungspunkt 6 - Vergütungsbericht 2023

VERGÜTUNGSBERICHT 2023

A. Vorwort

Der folgende Vergütungsbericht entspricht den Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG), insbesondere § 162 AktG, und berücksichtigt darüber hinaus die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sowie vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (DCGK), sowie die Erwartungen der Investoren. Im Folgenden wird das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in seinen Grundzügen beschrieben und Angaben zu der im Jahr 2023 gewährten und geschuldeten Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE gemacht. Die Delivery Hero SE (die „Gesellschaft“) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften bilden gemeinsam den Delivery-Hero-Konzern (Delivery-Hero-Gruppe).

Der Vergütungsbericht wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) im Rahmen der Abschlussprüfung über die gesetzlichen Anforderungen des § 162 Abs. 3 AktG hinaus auch materiell geprüft. Gemäß § 120a Abs. 4 AktG wird die Hauptversammlung am 19. Juni 2024 über den geprüften Vergütungsbericht abstimmen. Im Anschluss an die Abstimmung über den geprüften Vergütungsbericht werden der Vergütungsbericht sowie der Prüfvermerk auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht <https://ir.deliveryhero.com/verguetung> (Verweis von KPMG ungeprüft). Zusätzlich wird der Vergütungsbericht alsbald mit Einberufung der Hauptversammlung 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.deliveryhero.com/hv> (Verweis von KPMG ungeprüft) veröffentlicht.

B. Wesentliche Entwicklungen

Die Performance der Delivery-Hero-Gruppe im Jahr 2023 war weiterhin durch den Übergang von einer Priorisierung von Hyperwachstum hin zu einer Fokussierung auf die Verbesserung der Rentabilität geprägt, das sich durch eine deutliche Verbesserung des adjusted EBITDA der DH Gruppe kennzeichnete.

Im Geschäftsjahr 2023 gab es keine personellen Veränderungen im Vorstand der Delivery Hero SE.

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Aufsichtsrat ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen und der Hauptversammlung am 14. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 19 zur Billigung vorgelegt (siehe auch Abschnitt J. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024). Die Hauptversammlung hat das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 96,44% gebilligt.

Die Umsetzung des neuen Vergütungssystems erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Vorstandsdiensverträge und etwaiger Zusatzvereinbarungen. Dementsprechend wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Vorstandsdiensverträge zum Zwecke der erstmaligen Umsetzung des neuen Vergütungssystems angepasst.

Für das Geschäftsjahr 2023 galt für die in diesem Zeitraum geltenden Vorstandsdiensverträge das von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Maximalvergütung.

Des Weiteren hat die Hauptversammlung am 14. Juni 2023 den Vergütungsbericht 2022 mit einer Mehrheit von 98,18% gebilligt.

C. Zusammenfassung des Vergütungssystems des Vorstands

Das Vergütungssystem für das Geschäftsjahr 2023 des Vorstands der Delivery Hero SE lässt sich wie folgt zusammenfassen:

VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS

Vergütungselement	Vergütungssystem (seit dem Geschäftsjahr 2022)
Erfolgsunabhängige Komponenten	
Grundvergütung	– Jährliche Grundvergütung, die in zwölf gleichmäßigen monatlichen Raten ausgezahlt wird
Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung von Reisekosten und sonstigen dienstlichen Auslagen (persönliches Budget zur Deckung der Kosten für das Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort) – Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, D&O-Versicherung – Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen – Möglichkeit der Gewährung einer einmaligen Zahlung an neue Mitglieder des Vorstands bei Amtsantritt als Ausgleich für entgangene Bezüge beim vorherigen Arbeitgeber
Erfolgsabhängige Komponenten	
Short-Term Incentive (STI)	<ul style="list-style-type: none"> – Plantyp: Zielbonus – Leistungskriterium: ESG-Ziele <ul style="list-style-type: none"> – Ziele werden im Vorfeld eines jeden Jahres ausgewählt – Kriterienkatalog, der sich an den vier wichtigen Säulen der Nachhaltigkeitsstrategie orientiert – Cap: 150% des Zielbetrags – Auszahlung in bar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr
Long-Term Incentive Plan (LTIP)	<ul style="list-style-type: none"> – Plantyp: Aktienoptionsplan – Performanceperiode: vier Jahre – Erfolgsziel: CAGR Umsatzwachstum – Sperrfrist: vier Jahre – Ausübungszeitraum: zwei Jahre – Auszahlung in Aktien
Weitere Vertragskomponenten	
Maximalvergütung ¹	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstandsvorsitzender: € 12.000.000 – Ordentliche Vorstandsmitglieder: € 9.000.000
Malus und Clawback	– Vollständige oder teilweise Reduzierung bzw. Rückforderung der variablen Vergütung bei schwerwiegenden Compliance-Verstößen oder im Falle eines fehlerhaften Konzernabschlusses
Abfindungs-Cap	<ul style="list-style-type: none"> – Begrenzt auf die Gesamtvergütung von zwei Jahren, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags – Für den Fall eines Kontrollwechsels wurde mit einem Vorstandsmitglied eine Abfindung vereinbart, deren Betrag das Abfindungs-Cap nicht übersteigen darf
Wettbewerbsverbot	– Für die Dauer von zwei Jahren Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 50% der zuletzt vertraglich erhaltenen Vergütung (Anrechnung auf Abfindung)

¹ Die Maximalvergütung gilt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für alle Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern der Delivery Hero SE, die nach Ablauf von zwei Monaten nach der erstmaligen Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung neu abgeschlossen, geändert oder verlängert werden (§87a Abs. (2) S. 1 AktG, §26j Abs. (1) S. 2 EGAktG).

D. Grundsätze des Vergütungssystems des Vorstands

Grundsätze

Übergeordnete Ziele des Vorstandsvergütungssystems der Gesellschaft sind das Setzen von marktgerechten Anreizen für nachhaltiges Wachstum, die Steigerung des Shareholder Value sowie maximale Transparenz. Die Vergütungsanreize für die Mitglieder des Vorstands sollen diese dazu anhalten, sich für die nachhaltige, langfristige Entwicklung der Gesellschaft einzusetzen, die Unternehmensstrategie zu fördern und letztlich den Unternehmenswert zu steigern und dessen Ausrichtung auf die Verbesserung der Profitabilität zu unterstützen. Im Zuge einer stetigen Weiterentwicklung soll ein Mehrwert geschaffen werden – für Aktionäre, für Mitarbeiter, für Kunden sowie für das Unternehmen selbst. Als Unternehmen mit einer betont unternehmerischen Kultur soll ein starker Leistungsbezug gegeben sein, der Shareholder Value im Vordergrund stehen und das langfristige Anreizsystem einheitlich für Vorstände wie auch andere Mitarbeiter angewendet werden. Durch eine im Vergleich zur niedrigen erfolgsunabhängigen Vergütung stark ausgeprägte variable Vergütungskomponente wird eine sehr starke Angleichung mit Investoreninteressen erzielt sowie die Umsetzung der Unternehmensstrategie in den Mittelpunkt gestellt.

LEITLINIEN FÜR DIE VORSTANDSVERGÜTUNG

Unser Ziel ist ...	Wir vermeiden ...
✓ ... die Anwendung hoher langfristig orientierter, leistungsbezogener Vergütung, die „im Risiko“ ist	✗ ... Mangel an Transparenz
✓ ... das Setzen marktorientierter Anreize für nachhaltiges Wachstum zur Förderung der Unternehmensstrategie	✗ ... Zahlungen von diskretionären Sonderprämien
✓ ... die Steigerung des Shareholder Value durch aktienbasierte Vergütung	✗ ... Zahlung eines hohen Anteils an nicht leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen
✓ ... die Förderung der unternehmerischen Kultur	✗ ... hohe kurzfristige Orientierung der variablen Vergütung auf Kosten des langfristigen Erfolgs
✓ ... die Festlegung einer angemessenen und marktüblichen Vergütung	✗ ... die Festlegung unterschiedlicher Anreize für den Vorstand und die weiteren Mitarbeiter*innen
✓ ... die Implementierung transparenter und überprüfbarer ESG-Ziele (ab 2022)	✗ ... die Belohnung ähnlicher Zielerreichung durch Festlegung gleicher Ziele im STI und LTIP
✓ ... eine Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben	✗ ... jegliche Art von Pensionszusagen , die zu Lasten der Leistungsfähigkeit des Unternehmens gehen

Angemessenheit der Vergütung

Der Aufsichtsrat beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vergütungsausschusses. Das Vergütungssystem und die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie der einzelnen Vergütungsbestandteile werden regelmäßig überprüft und, soweit

notwendig, angepasst. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat die Anforderungen des Aktiengesetzes sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, die persönliche Leistung als auch die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsaussichten der Delivery Hero SE. Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat insbesondere darauf, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder wettbewerbsfähig, aber angemessen ist und das marktübliche Vergütungsniveau nicht überschreitet. Die Beurteilung der Marktüblichkeit der Vergütung erfolgt sowohl im Vergleich zu anderen Unternehmen (horizontaler Vergleich) als auch innerhalb der Delivery Hero SE anhand des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft der Delivery Hero SE insgesamt (vertikaler Vergleich).

Bei der letzten Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe und -struktur wurde der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE von unabhängigen externen Vergütungsexperten unterstützt. Als geeignete Vergleichsgruppe hinsichtlich Größe und Herkunft für die horizontale Betrachtung hat der Aufsichtsrat eine internationale Vergleichsgruppe von Technologie- und Lebensmittellieferunternehmen aus Europa und den Vereinigten Staaten definiert. Dabei wurden die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsaussichten der Delivery Hero SE anhand der Größenkriterien Umsatz, Mitarbeiter, Marktkapitalisierung und Konzernergebnis berücksichtigt. Für die vertikale Bewertung wurde die Vergütung des Vorstands der Delivery Hero SE mit der Vergütung der beiden Ebenen unterhalb des Vorstands der Gesellschaft (oberer Führungskreis) sowie mit der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiter der Delivery Hero SE in Deutschland, auch in der zeitlichen Entwicklung, verglichen.

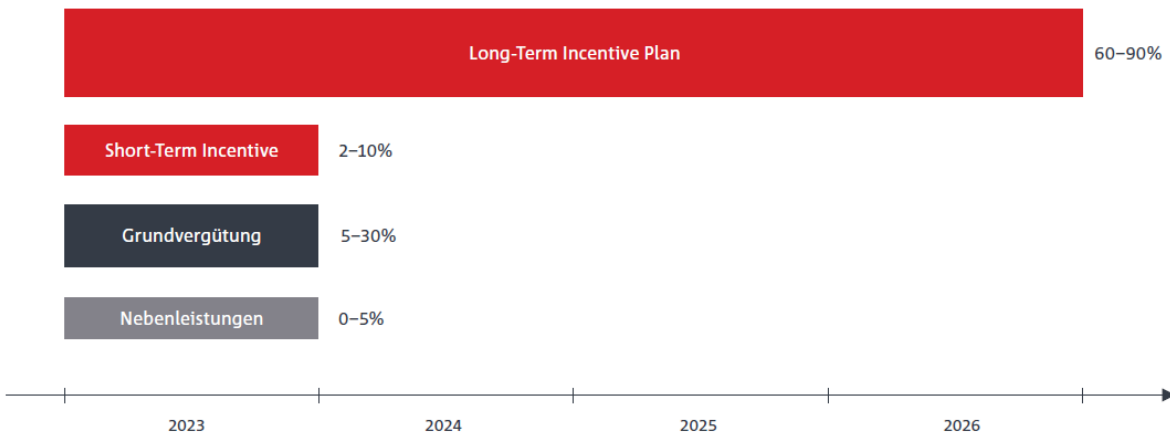
Struktur der Ziel-Gesamtvergütung

Das Vergütungssystem für 2023 der Vorstandsmitglieder bestand hauptsächlich aus zwei Komponenten: der erfolgsunabhängigen Festvergütung und der erfolgsabhängigen variablen Vergütung. Die festen Vergütungsbestandteile umfassten die erfolgsunabhängige Grundvergütung und Nebenleistungen, jedoch ausdrücklich keine betriebliche Altersversorgung (Pensionszusagen). Die variable Vergütung bestand zum einen aus einer kurzfristigen variablen

Vergütungskomponente (Short-Term Incentive bzw. STI) und einer langfristigen variablen Vergütungskomponente (Long-Term Incentive Plan bzw. LTIP).

Die feste Grundvergütung entsprach 5 % bis 30 % der Ziel-Gesamtvergütung (als Summe der festen und variablen Vergütung) eines Vorstandsmitglieds, während die Nebenleistungen 0 % bis 5 % ausmachten. Der zusätzliche Short Term Incentive machte seit dem Geschäftsjahr 2022 zwischen 2 % und 10 % der Ziel-Gesamtvergütung aus, während der Anteil des LTIP an der Ziel-Gesamtvergütung zwischen 60 % und 90 % lag.

VERGÜTUNGSSTRUKTUR (RELATIVER ANTEIL IN % DER ZIEL-GESAMTVERGÜTUNG)



Ziel-Gesamtvergütung im Geschäftsjahr 2023

Die folgende Tabelle zeigt die vertraglich vereinbarte Ziel-Gesamtvergütung für jedes Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 und das vorangegangene Geschäftsjahr 2022. Die Nebenleistungen stellen Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr dar.

ZIEL-GESAMTVERGÜTUNG DES VORSTANDS

	Niklas Östberg CEO				Emmanuel Thomassin CFO				Pieter-Jan Vandepitte COO			
	2023		2022		2023		2022		2023		2022	
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %
Grundvergütung	350	8%	350	8%	350	15%	350	15%	350	15%	350	15%
Nebenleistungen	25	1%	25	1%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Short-Term Incentive ¹	150	3%	150	3%	100	4%	100	4%	100	4%	100	4%
Summe	525	12%	525	12%	450	20%	450	20%	450	20%	450	20%
Long-Term Incentive Plan	4.000	88%	4.000	88%	1.850	80%	1.850	80%	1.850	80%	1.850	80%
LTIP 2018 – Tranche 2022	–	–	4.000	88%	–	–	1.850	80%	–	–	1.850	80%
LTIP 2018 – Tranche 2023	4.000	88%	–	–	1.850	80%	–	–	1.850	80%	–	–
Ziel-Gesamtvergütung	4.525	100%	4.525	100%	2.300	100%	2.300	100%	2.300	100%	2.300	100%

¹ Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Zielerreichung. Angegebener Zielbetrag bezieht sich auf 100 % Zielerreichung. Der Auszahlungsbetrag als ESG-Bonus ist auf 150 % des Zielbetrags begrenzt. Es gibt keine garantierte Mindestzielerreichung. Daher ist ein vollständiger Verlust des STI möglich.

E. Anwendung des Vergütungssystems des Vorstands im Jahr 2023

1. Erfolgsunabhängige Vergütung

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung der Vorstandsmitglieder wird in zwölf gleichmäßigen monatlichen Raten ausgezahlt.

b) Nebenleistungen

Zusätzlich zur Erstattung von Reisekosten und sonstigen dienstlichen Auslagen erhalten die Vorstandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften monatliche Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Pensionszusagen oder Ruhegeldvereinbarungen gibt es nicht.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Unfallversicherung mit einer Deckungssumme von € 350.000 im Todesfall und € 800.000 im Falle von Invalidität. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft alle zwei Jahre die Kosten für eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung.

Darüber hinaus wurde Niklas Östberg gegen Vorlage von Belegen ein persönliches Budget in Höhe von € 25.000 gewährt, welches die Kosten für das Pendeln zwischen seinem Wohnort und seinem Arbeitsplatz abdeckt.

Alle Vorstandsmitglieder sind gegen das Risiko, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen zu werden, durch eine auf Kosten von Delivery Hero

abgeschlossene D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Jahresgrundgehalts gemäß den Bestimmungen des AktG versichert. Die Beiträge zur D&O-Versicherung sind nicht in den Nebenleistungen enthalten.

2. Erfolgsabhängige Vergütung

a) Short-Term Incentive

Zum zweiten Mal seit der Einführung des im Geschäftsjahr 2023 geltenden Vergütungssystems wurde für das Geschäftsjahr 2023 ein jährlicher Bonus (Short-Term Incentive (STI)) definiert, der ausschließlich auf der Erreichung von Zielen aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) basiert. Der Weg zur Erreichung der Unternehmensziele spielt für die Delivery Hero SE eine wichtige Rolle und das unternehmerische Handeln soll daher nicht nur auf den finanziellen Unternehmenserfolg ausgerichtet sein. Vielmehr soll auch die Unternehmenskultur gefördert und die Delivery Hero SE ihrer Verantwortung als Teil der Gesellschaft gerecht werden. Aus diesem Grund spielen auch nichtfinanzielle ESG-Ziele eine bedeutende Rolle bei der Vergütung des Vorstands.

Der STI ist als Zielbonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum, der dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht, ausgestaltet und wird auf der Grundlage einer Gesamtzielerreichung von zuvor definierten und quantifizierbaren ESG-Zielen berechnet, die vom Aufsichtsrat bewertet werden. Der Aufsichtsrat hat für jedes Vorstandsmitglied einen bestimmten Zielbetrag in Euro (Zielbetrag) für die definierten ESG-Ziele festgelegt. Für jedes ESG-Ziel hat der Aufsichtsrat einen Zielwert (100% Zielerreichung), einen Schwellenwert (80% Zielerreichung) und einen Maximalwert (150% Zielerreichung) definiert. Es gibt keine garantierte Mindestzielerreichung. Daher ist ein vollständiger Verlust des STI möglich. Der Auszahlungsbetrag ist auf 150 % des Zielbetrags begrenzt.

SHORT-TERM INCENTIVE (STI)



Nach der Vorbereitung und Diskussion im Vergütungsausschuss hat der Aufsichtsrat die ESG-Ziele für den STI 2023 wie folgt festgelegt (jeweils mit einer Gewichtung von 33,3 %):

ESG-ZIELE

Umweltziel	Soziales Ziel	Governance-Ziel
Bereitstellung von nachhaltigen Verpackungseinheiten bei Partnern.	Reduzierung der Fahrerunfallrate (Unfälle pro 1 Million Lieferungen) für eigene Lieferungen.	Cybersicherheitsschulungen für 85% der Mitarbeiter der Gesellschaft. ¹
<ul style="list-style-type: none"> – Schwellenwert: Bereitstellung von 20 Millionen Einheiten – Zielwert: Bereitstellung von 25 Millionen Einheiten – Maximalwert: Bereitstellung von 37,5 Millionen Einheiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Schwellenwert: Reduzierung der Unfallrate um 1,6% der Basislinie 2022 für die weltweiten Operationen der Delivery-Hero-Gruppe – Zielwert: Reduzierung der Unfallrate um 2% der Basislinie 2022 für die weltweiten Operationen der Delivery-Hero-Gruppe – Maximalwert: Reduzierung der Unfallrate um 3% der Basislinie 2022 für die weltweiten Operationen der Delivery-Hero-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – Schwellenwert: Schulung von 2.401 Mitarbeitern – Zielwert: Schulung von 3.001 Mitarbeitern – Maximalwert: Schulung von 3.531 Mitarbeitern

¹ Die maßgebliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft zum 1. Januar 2023 beträgt 3.531.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2023 hat der Aufsichtsrat den Zielerreichungsgrad für jedes der definierten ESG-Ziele bewertet. Werte zwischen Schwellenwert, Zielwert und Maximalwert werden linear interpoliert.

ZIELERREICHUNGSGRAD JE EINZELZIEL IM GESCHÄFTSJAHR 2023:

<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von 3,6 Millionen Einheiten – Zielerreichungsgrad: 0,0%¹ 	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Unfallrate um 16,1% der Basislinie 2022 für die weltweiten Operationen der Delivery-Hero-Gruppe – Zielerreichungsgrad: 150,0% 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulung von 2.557 Mitarbeitern – Zielerreichungsgrad: 85,2%
---	--	---

¹ Das im Geschäftsjahr 2022 gestartete Pilotprogramm für nachhaltige Verpackungen wurde im Geschäftsjahr 2023 beendet. Die Delivery-Hero-Gruppe hat anfangs die Bereitstellung von nachhaltigen Verpackungen für ihre Lieferanten über einen zentralen Marketplace geprüft. Die Mengen blieben jedoch hinter den Erwartungen der Delivery-Hero-Gruppe zurück und waren nicht ausreichend, um bei den Verpackungen einen skalierbaren Wandel herbeiführen zu können. In Anbetracht der Diversität der Märkte der Delivery-Hero-Gruppe ist die Delivery-Hero-Gruppe zu einem regionalen und lokalen Ansatz übergegangen und prüft nun, wie der Wandel über ihre technischen Lösungen und ihre Produktlösungen vorangetrieben werden kann. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Pilotprogramms war der Schwellenwert nicht erreicht. Daher beträgt der Zielerreichungsgrad 0,0 %.

Der Auszahlungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation des Zielbetrags mit dem Gesamtzielerreichungsgrad. Der ESG-Bonus ist vier Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in bar zu zahlen.

GESAMTZIELERREICHUNGSGRAD UND AUSZahlungSBETRAG

Position	Zielbetrag in €	Zielerreichung Umwelt in %	Zielerreichung Soziales in %	Zielerreichung Governance in %	Gesamtzielerreichung in %	Auszahlung in €
CEO	150.000					117.600
CFO	100.000	0,0	150,0	85,2	78,4	78.400
COO	100.000					78.400

b) Long-Term Incentive Plan

Die variable langfristige Vergütung für die Vorstandsmitglieder besteht seit dem Geschäftsjahr 2018 aus einem Aktienoptionsplan (Long-Term Incentive Plan, LTIP), mit Ausgleich in Aktien. Dadurch, dass der größte Anteil der Ziel-Gesamtvergütung aus einer langfristigen variablen Vergütung besteht, wird eine starke Ausrichtung auf die Unternehmensstrategie in Form eines nachhaltigen Unternehmenswachstums erzielt. Der LTIP weist ein steiles, aber ausgewogenes Chancen-Risiko-Profil auf. Das Risiko eines Totalverlusts der langfristigen variablen Vergütung bei einer vergleichsweise niedrigen erfolgsunabhängigen Grundvergütung wird – mit Ausnahme

der gesetzlich festgelegten Maximalvergütung – gleichzeitig durch den Verzicht auf eine Obergrenze für den inhärenten Wertzuwachs der Aktienoptionen ausgeglichen. Auf diese Weise wird eine hohe Harmonisierung der Interessen der Aktionäre mit den Interessen des Vorstands erreicht.

Allgemeine Bedingungen

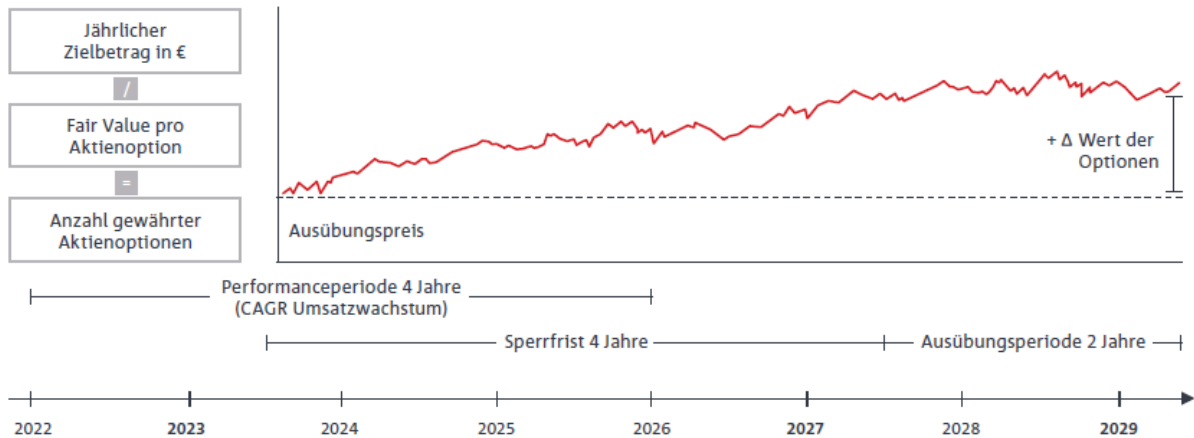
Zur konkreten Umsetzung des LTIP wird mit jedem Vorstandsmitglied vertraglich ein bestimmter Zielwert in Euro vereinbart, in dessen Höhe jährlich Optionen auf Aktien der Delivery Hero SE zugeteilt werden (Aktienoptionen). Die Angemessenheit des jährlichen Zielbetrags für den LTIP wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei außerordentlichen nicht vorhersehbaren Entwicklungen kann der Aufsichtsrat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) festlegen, um die Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

Zur Berechnung der Anzahl an Aktienoptionen, die jedem Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr zugeteilt werden, wird der jährliche Zielbetrag in Euro durch den Fair Market Value einer Aktienoption zum jeweiligen Gewährungszeitpunkt dividiert.

Der Fair Market Value (FMV) einer Aktienoption ist abhängig von zukünftigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft und dem Umsatzwachstumsziel (siehe unten). Um den FMV einer Aktienoption zum Zeitpunkt der Gewährung abzuleiten, wird die zukünftige Entwicklung sowohl des Aktienkurses der Gesellschaft als auch des Gesamtumsatzes der Delivery-Hero-Gruppe (als Basis für das Umsatzwachstumsziel) zu einem zukünftigen Zeitpunkt finanzmathematisch simuliert.

Die so ermittelte Anzahl an zugeteilten Aktienoptionen wird über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Gewährungsdatum gesperrt (Sperrfrist). Nach Ablauf der vierjährigen Sperrfrist ist eine Ausübungsperiode von zwei Jahren (Ausübungszeitraum) vorgesehen.

LONG-TERM INCENTIVE PLAN (LTIP)¹



¹ Illustrative Darstellung.

Ausübbarkeit und Erfolgsziel

Die Ausübbarkeit der Aktienoptionen nach Ablauf der vierjährigen Sperrfrist hängt von der Erreichung eines Erfolgsziels ab. Das Erfolgsziel leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab. Es ist definiert als CAGR (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate) des Umsatzes der Delivery-Hero-Gruppe über den Leistungszeitraum.

Wird dieses Erfolgsziel nicht erreicht, verfallen die von dem Erfolgsziel abhängigen Aktienoptionen ersatz- und entschädigungslos. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Ambitioniertheit dieser Erfolgsbedingung, um sie gegebenenfalls für zukünftige Tranchen anzupassen.

Die Performanceperiode von insgesamt vier Jahren beginnt ein Jahr vor dem jeweiligen Jahr der Gewährung der Aktienoptionen und läuft drei weitere Jahre ab dem Gewährungsdatum.

Auch die Aktienoptionen aus dem LTIP können nur während der von der Gesellschaft festgelegten Ausübungsfenster ausgeübt werden. In dem zweijährigen Ausübungszeitraum nach Ablauf der Sperrfrist gibt es zwei bis vier Ausübungsfenster pro Jahr. Der Ausübungspreis pro Aktienoption entspricht dem volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Delivery Hero SE im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder jedem

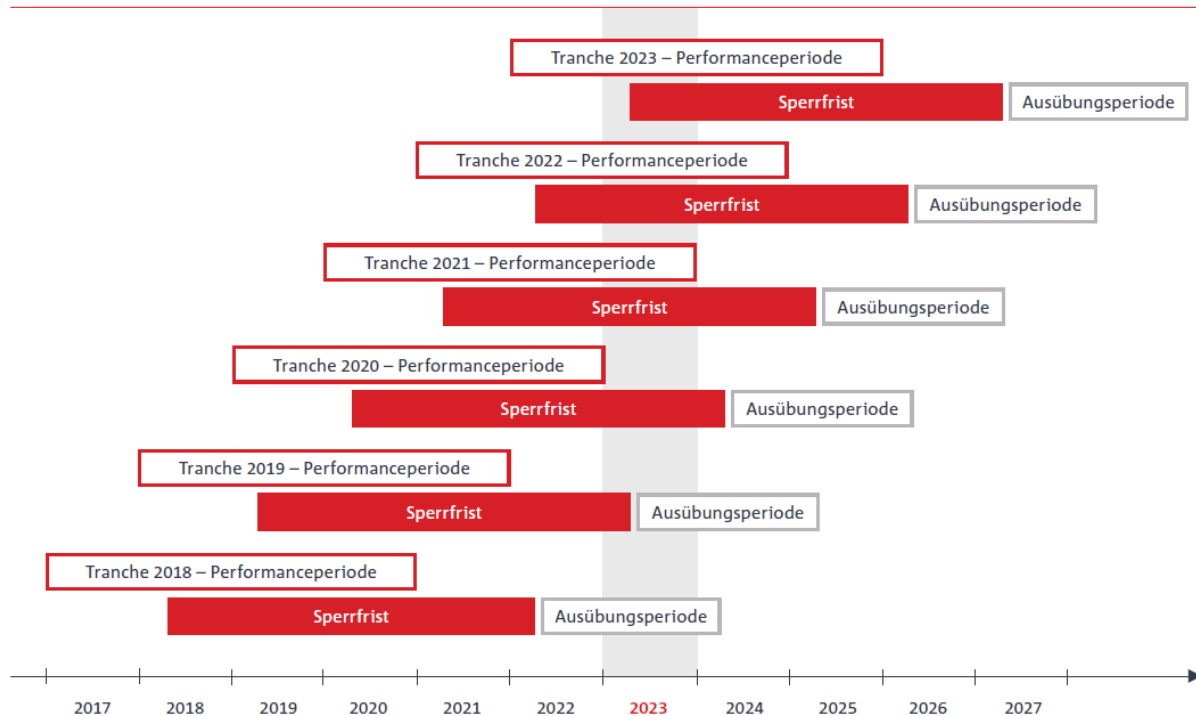
Nachfolgesystem) innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar vor dem Gewährungsdatum, mindestens jedoch dem gesetzlichen Mindestausgabebetrag von € 1,00 gemäß § 9 Abs. (1) AktG.

Der Börsenkurs, zu dem die Aktienoptionen ausgeübt werden können, ist nicht begrenzt, um eine Angleichung mit den Interessen der Aktionäre zu fördern. Da der Aktienkurs nicht begrenzt ist, entstehen der Gesellschaft durch den Aktienaustausch keine zusätzlichen Kosten oder Risiken.

Zielerreichung im Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Ausübungszeitraum der LTIP-Tranche 2019 begonnen. Außerdem endeten die Sperrfrist der Tranche 2019 und der Performance-Zeitraum der Tranche 2021 des LTIP. Die folgende Abbildung veranschaulicht die ausstehenden Tranchen des LTIP einschließlich der jeweiligen Performanceperiode, Sperrfrist und Ausübungsperiode:

AUSSTEHENDE LONG-TERM INCENTIVE PLAN (LTIP)-TRANCHEN



Für die Tranche 2019, deren Sperrfrist mit dem Geschäftsjahr 2023 endet, hat der Aufsichtsrat vor Beginn des Performance-Zeitraums eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des Umsatzes von mindestens 20 % über die Performanceperiode als Erfolgsziel festgelegt. Da die CAGR des Umsatzes über die Performanceperiode für die Geschäftsjahre 2018–2021 mindestens

20 % betrug, können die Aktienoptionen innerhalb des anschließenden zweijährigen Ausübungszeitraums ab dem Geschäftsjahr 2023 vollständig ausgeübt werden (sofern sich der Aktienkurs zum Ausübungszeitpunkt über dem Ausübungspreis der Option befindet).

Für die Tranche 2020 endete der Leistungszeitraum mit dem Geschäftsjahr 2022. Die Sperrfrist endet im Mai des Geschäftsjahres 2024. Der Aufsichtsrat hat für die Tranche 2020 das gleiche Erfolgsziel wie für die Tranche 2019 festgelegt, d. h. eine CAGR des Umsatzes von mindestens 20 % über die Performanceperiode. Auch für die Geschäftsjahre 2019–2022 lag die CAGR des Umsatzes über die Performanceperiode bei mindestens 20 %. Daher können die Aktienoptionen aus der Tranche 2020 nach Ablauf der Sperrfrist zu Beginn des Ausübungszeitraums im Geschäftsjahr 2024 vollständig ausgeübt werden.

Die folgende Tabelle zeigt das Umsatzwachstum und die CAGR für die Tranche 2021, deren Leistungszeitraum im Geschäftsjahr 2023 endete, sowie für die anderen zugeteilten Tranchen des LTIP:

UMSATZWACHSTUM UND CAGR FÜR DIE JEWEILIGEN LTIP TRANCHEN

	Umsatzwachstum ¹							CAGR	
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ziel	Tatsächlich
Tranche 2018	60%	65%	112%	97%				20%	82%
Tranche 2019		65%	112%	97%	90%			20%	90%
Tranche 2020			112%	97%	90%	32%		20%	80%
Tranche 2021				97%	90%	32%	9%	20%	52%
Tranche 2022					90%	32%	9%	20%	–
Tranche 2023						32%	9%	20%	–

¹Das Leistungsziel wird erreicht, wenn die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (CAGR) des Umsatzes auf vergleichbarer Basis, wie sie in den Trading Updates veröffentlicht wird, mindestens 20 % beträgt.

c) Überblick über zugeteilte und ausgeübte Aktienoptionen

Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Tranche 2023 des LTIP an die Vorstandsmitglieder zugeteilt. Für Niklas Östberg wurden im Rahmen des LTIP Aktienoptionen in Höhe von € 4,0 Mio. zugeteilt. Emmanuel Thomassin und Pieter-Jan Vandepitte wurden Aktienoptionen im Wert von € 1,85 Mio.

zugeteilt. Die im Jahr 2023 zugeteilten Aktienoptionen können frühestens im Geschäftsjahr 2027 ausgeübt werden.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden von den Vorstandsmitgliedern keine zuvor im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit zugeteilten Aktienoptionen ausgeübt.

Die zwei nachfolgenden Tabellen zeigen die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2023 zugeteilten und ausgeübten Aktienoptionen sowie die ausstehenden Aktienoptionen einschließlich der wesentlichen Ausübungsbedingungen der Rechte:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE DEN VORSTANDSMITGLIEDERN GEWÄHRTEN AKTIENOPTIONEN

		Zielbetrag in Tsd. EUR	FMV je Aktienoption in EUR	Anzahl an gewährten Aktienoptionen	Ausübung- spreis in EUR	Performance- Periode	Sperrfrist	Ausübungs- periode
LTIP Tranche 2018	Niklas Östberg	1.000		103.156				
	Emmanuel Thomassin	500	9,69	51.578	38,30	01/2017-12/2020	05/2018-05/2022	05/2022-05/2024
LTIP Tranche 2019	Niklas Östberg	1.500	10,16	147.637	36,64			
	Niklas Östberg	702,6	9,49	74.032	37,38			
	Emmanuel Thomassin	750,0	10,16	73.818	36,64	01/2018-12/2021	05/2019-05/2023	05/2023-05/2025
	Emmanuel Thomassin	351	9,49	37.015	37,38			
LTIP Tranche 2020	Niklas Östberg	4.000	44,95	88.987	70,11	01/2019-12/2022	05/2020-05/2024	05/2024-05/2026
	Emmanuel Thomassin	1.850		41.156				
LTIP Tranche 2021	Niklas Östberg	4.000	38,69	103.385	115,02		05/2021-05/2025	05/2025-05/2027
	Emmanuel Thomassin	1.850	38,69	47.815	115,02	01/2020-12/2023	05/2021-05/2025	05/2025-05/2027
	Pieter-Jan Vandepitte	1.850	41,05	45.066	115,31		06/2021-06/2025	06/2025-06/2027
	Niklas Östberg	4.000	11,92	355.570	35,30		06/2022-06/2026	06/2026-06/2028
LTIP Tranche 2022	Emmanuel Thomassin	1.850	11,92	155.201	35,30	01/2021-12/2024	06/2022-06/2026	06/2026-06/2028
	Pieter-Jan Vandepitte	1.850	11,92	155.201	35,30		06/2022-06/2026	06/2026-06/2028
	Niklas Östberg	4.000	7,61	525.624	34,41		06/2023-06/2027	06/2027-06/2029
LTIP Tranche 2023	Emmanuel Thomassin	1.850	7,61	243.101	34,41	01/2022-12/2025	06/2023-06/2027	06/2027-06/2029
	Pieter-Jan Vandepitte	1.850	7,61	243.101	34,41		06/2023-06/2027	06/2027-06/2029

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZIELERREICHUNG UND DIE AUSÜBUNG VON AKTIONSOPTIONEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

		Zielerreichung/Ausübung von Aktienoptionen						
		Ziel- erreichung ¹	Anzahl an verfall- enen Aktien- optionen	Finale Anzahl an Aktien- optionen	Anzahl an aus- geübten Aktienop- tionen	Aktien- kurs am Tag der Ausübung in EUR	Innere Werte ² der ausgeübten Aktien- optionen in Tsd. EUR	Anzahl an ausste- henden Aktien- optionen
LTIP Tranche 2018	Niklas Östberg	100%	0	103.156	n/a – keine Ausübung von Aktienoptionen erfolgt			103.156
	Emmanuel Thomassin		0	51.578				51.578
LTIP Tranche 2019	Niklas Östberg	100%	0	221.669	n/a – keine Ausübung von Aktienoptionen erfolgt			221.669
	Emmanuel Thomassin		0	110.883				110.883
LTIP Tranche 2020	Niklas Östberg	100%	0	88.987	Ausübung der LTIP Tranche 2020 möglich bei Beginn der Ausübungsperiode in 2024			
	Emmanuel Thomassin		0	41.156				
LTIP Tranche 2021	Niklas Östberg	100%	0	103.385	Ausübung der LTIP-Tranche 2021 möglich bei Beginn der Ausübungsperiode in 2025			
	Emmanuel Thomassin		0	47.815				
	Pieter-Jan Vandepitte		0	45.066				
LTIP Tranche 2022	Niklas Östberg	Zielerreichung wird nach Ende der Performanceperiode der LTIP-Tranche 2022 am 31.12.2024 ermittelt			Ausübung der LTIP-Tranche 2022 möglich bei Beginn der Ausübungsperiode in 2026			
	Emmanuel Thomassin							
	Pieter-Jan Vandepitte							
LTIP Tranche 2023	Niklas Östberg	Zielerreichung wird nach Ende der Performanceperiode der LTIP-Tranche 2023 am 31.12.2025 ermittelt			Ausübung der LTIP-Tranche 2023 möglich bei Beginn der Ausübungsperiode in 2027			
	Emmanuel Thomassin							
	Pieter-Jan Vandepitte							

¹ Das Erfolgsziel kann entweder erreicht (100 %) oder verfehlt (0 %) werden.

² Der innere Wert einer ausgeübten Option spiegelt den endgültigen Wert einer Aktienoption als Differenz zwischen dem Aktienkurs am Tag der Ausübung und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Anzahl der ausgeübten Aktienoptionen, wider.

3. Leistungen bei Vertragsbeendigung

Zahlungen im Todesfall

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Laufzeit des Dienstvertrags hat der jeweilige Ehepartner des verstorbenen Vorstandsmitglieds Anspruch auf die Gewährung der unverminderten Bezüge für den Sterbemonat und die folgenden sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit des Dienstvertrags.

Zahlungen bei Vertragsbeendigung oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Endet das Dienstverhältnis mit einem Vorstandsmitglied aufgrund einer Abberufung, einer Amtsniederlegung oder durch beidseitigen Aufhebungsvertrag, so haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Abfindungszahlung, die den Empfehlungen des DCGK entspricht. Ein solcher Anspruch auf Abfindungszahlung besteht jedoch nicht im Falle der Kündigung des Dienstvertrags durch die Gesellschaft aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund gemäß § 626 BGB bzw. im Falle der Kündigung des Dienstvertrags durch das Vorstandsmitglied ohne einen von der Gesellschaft zu vertretenden wichtigen Grund gemäß § 626 BGB. Die Abfindung darf die Höhe zweier Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und maximal der Vergütung der restlichen Vertragslaufzeit entsprechen (Abfindungs-Cap).

Im Falle eines Kontrollwechsels hat das Vorstandsmitglied das Recht, sein Amt mit einer Frist von drei Monaten niederzulegen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch der Dienstvertrag. Die Vorstandsmitgliederverträge sehen jeweils ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot von zwei Jahren vor. Für die Dauer des Wettbewerbsverbots ist an das jeweilige Vorstandsmitglied eine Karenzentschädigung in Höhe von 50 % der zuletzt vertragsmäßigen Bezüge zu zahlen. Sonstige Abfindungszahlungen, welche das Vorstandsmitglied unter dem jeweiligen Dienstvertrag erhält, werden auf diese Entschädigung angerechnet. Während der Dauer des Wettbewerbsverbots bezogenes anderweitiges Arbeitseinkommen wird auf die Entschädigung angerechnet, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung der anderweitigen Einkünfte die zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Bezüge übersteigen würde.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vor Ablauf des maßgeblichen Performance-Zeitraums einer laufenden Tranche verfallen die Aktienoptionen in den folgenden Fällen ersatz- und entschädigungslos:

- Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund,
- Widerruf der Bestellung ohne wichtigen Grund im ersten Jahr der ersten vertraglichen Zusage über vier Jahre,
- Niederlegung des Amts durch das Vorstandsmitglied in den ersten zwei Jahren einer jeden vertraglichen Zusage oder
- Beendigung der Vorstandstätigkeit als Bad Leaver.

Andernfalls haben die Vorstandsmitglieder zum regulären Ende der Sperrfrist Anspruch auf den bereits unverfallbaren Aktienoptionen. Eine Abweichung hiervon liegt vor, wenn ein Vorstandsmitglied im Zuge eines Kontrollwechsels ausscheidet oder aus dem Vorstand entfernt wird. In diesem Fall werden alle im Rahmen des LTIP zugeteilten Aktienoptionen unabhängig von den Sperrfristen oder Vesting-Bestimmungen unverfallbar und werden sofort zugeteilt. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die Vorstandsmitglieder dann berechtigt, die Aktienoptionen auszuüben.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen, die das Vorstandsmitglied nicht verschuldet hat, erhält es seine ungekürzte Vergütung für sechs Monate weiter, längstens jedoch für die Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses. Emmanuel Thomassin hat für weitere sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit des Dienstvertrags, Anspruch auf eine Zahlung von 80 % seiner Vergütung. Wird ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Dienstvertrags dauernd arbeitsunfähig, so endet sein Dienstvertrag, falls er nicht durch Ablauf seiner Laufzeit früher endet, neun Monate nach dem Ende des Monats der Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit.

4. Leistungen von Dritten

Die Vorstandsmitglieder erhielten keine Leistungen von Dritten.

5. Malus und Clawback

Im Falle eines schwerwiegenden und vorsätzlichen Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder gegen die unternehmensinternen Richtlinien in Form des Code of Conduct durch ein Vorstandsmitglied kann die Gesellschaft die variable Vergütung aus STI und LTIP ganz oder teilweise streichen bzw. einbehalten (Malus) und bereits gewährte variable Vergütungsbestandteile aus STI und LTIP ganz oder teilweise zurückfordern (Clawback). Umfasst von dieser Rückforderungs- bzw. Reduzierungsmöglichkeit sind alle variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung, also sowohl Bezüge unter dem STI als auch aus dem LTIP für das jeweilige Geschäftsjahr, in dem der Pflicht- oder Compliance-Verstoß erfolgt ist.

6. Maximalvergütung

Gemäß § 87a AktG hat der Aufsichtsrat unter dem im Geschäftsjahr 2023 geltenden Vergütungssystem eine Maximalvergütung festgelegt, welche den tatsächlich zufließenden Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zugeteilten Vergütung (bestehend aus erfolgsunabhängiger Grundvergütung, Nebenleistungen sowie den Auszahlungen aus dem STI und LTIP) begrenzt. Für den Vorstandsvorsitzenden beläuft sich die Maximalvergütung auf € 12 Mio. und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder auf € 9 Mio. Übersteigt die Summe der Zahlungen aus den in einem Geschäftsjahr zugeteilten Vergütungen diese Maximalvergütung, so wird der zuletzt zur Auszahlung kommende Vergütungsbestandteil (in der Regel der LTIP) entsprechend gekürzt. Der Aufsichtsrat wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Maximalvergütung auf alle Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern der Delivery Hero SE anwenden, die nach Ablauf von zwei Monaten nach der erstmaligen Billigung des vorgenannten Vergütungssystems durch die Hauptversammlung 2021 neu abgeschlossen, geändert oder verlängert werden. Mangels Neuabschluss, Änderung oder Verlängerung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Delivery Hero SE im Zeitraum von der vorgenannten Billigung des Vergütungssystems am 16. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2023 wendet der Aufsichtsrat die Maximalvergütung nicht auf diese im Jahr 2023 geltenden Dienstverträge an. Die Einhaltung der Maximalvergütung gemäß § 87a AktG kann erst nach Ablauf der Sperrfrist bzw. während des sich daran anschließenden Ausübungszeitraums der in dem Jahr, in dem die Maximalvergütung wirksam wird, gewährten LTIP-Tranche bekannt gegeben werden. Aufgrund der Neuabschlüsse der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Delivery Hero SE mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wendet der Aufsichtsrat die Maximalvergütung erstmals auf diese neu abgeschlossenen Dienstverträge an. Die Neuabschlüsse der Dienstverträge erfolgten zum Zwecke der erstmaligen Umsetzung des im Geschäftsjahr 2023 vom Aufsichtsrat beschlossenen neuen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder (siehe oben B. Wesentliche Entwicklungen).

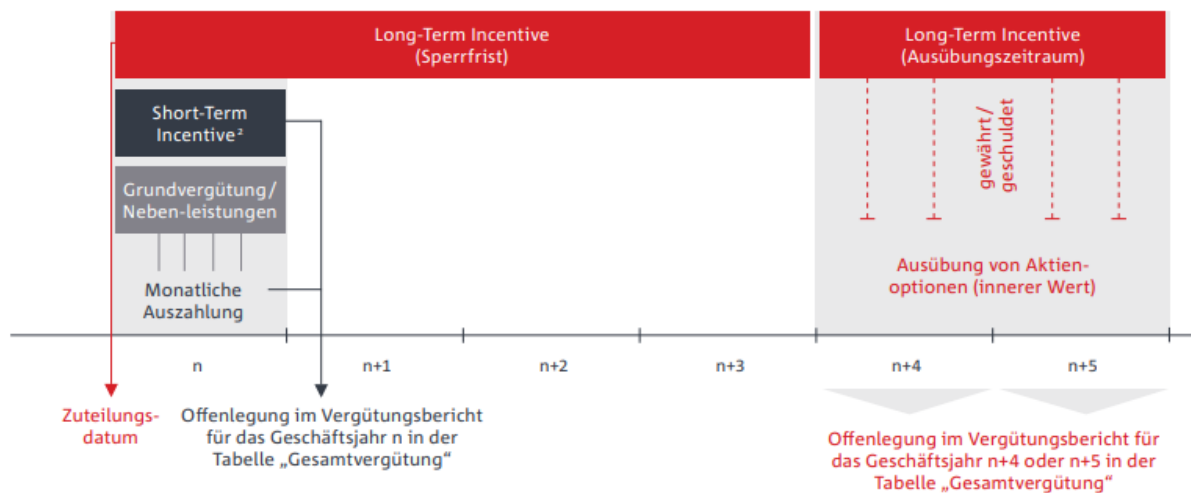
F. Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2023

1. Vergütung der Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen nach § 162 Abs. 1 AktG ist die gewährte und geschuldete Vergütung für die Mitglieder des Vorstands individualisiert auszuweisen. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Offenlegung der den Vorstandsmitgliedern

gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile. Unter „gewährter Vergütung“ ist eine Vergütung zu verstehen, die dem Organmitglied im Berichtszeitraum tatsächlich zufließt, unter „geschuldeter Vergütung“ eine Vergütung, hinsichtlich derer im Berichtszeitraum eine fällige Verpflichtung der Gesellschaft begründet wurde, die aber noch nicht erfüllt wurde. Die erfolgsunabhängige Vergütung, d.h. das ausgezahlte Grundgehalt und die Aufwendungen für die Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2023, ist in der Tabelle „Gesamtvergütung des Vorstands“ ausgewiesen. Für die erfolgsabhängige Vergütung werden ausgeübten Aktienoptionen mit ihrem inneren Wert in der Tabelle ausgewiesen. Für den Short Term Incentive erfolgt hingegen ein Ausweis gemäß einer erdienungsorientierten Auslegung. Dies bedeutet, dass die einjährige variable Vergütung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wird, in dem die Leistungsmessung abgeschlossen und somit verdient wurde. Die einjährige variable Vergütung wird daher für das aktuelle Geschäftsjahr ausgewiesen, obwohl der tatsächliche Zufluss erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres stattfindet.

OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE¹



¹ Illustrative Darstellung.

Die folgenden Tabellen „Gesamtvergütung des Vorstands“ zeigen für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 die gewährten und geschuldeten Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder:

GESAMTVERGÜTUNG DES VORSTANDS (GEWÄHRT UND GESCHULDET GEMÄSS §162 AKTG)

	Niklas Östberg CEO				Emmanuel Thomassin CFO			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %
Grundvergütung	350	71%	350	73%	350	82%	350	84%
Nebenleistungen	25	5%	25	5%	0	0%	0	0%
Short-Term Incentive ¹	118	24%	102	21%	78	18%	68	16%
Summe	493	100%	477	100%	428	100%	418	100%
Long-Term Incentive Plan	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
LTIP	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Gesamtvergütung	493	100%	477	100%	428	100%	418	100%

	Pieter-Jan Vandepitte COO			
	2023		2022	
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %
Grundvergütung	350	82%	350	84%
Nebenleistungen	0	0%	0	0%
Short-Term Incentive ¹	78	18%	68	16%
Summe	428	100%	418	100%
Long-Term Incentive Plan	0	0%	0	0%
LTIP	0	0%	0	0%
Gesamtvergütung	428	100%	418	100%

¹Finaler Auszahlungsbetrag nach Beurteilung der Zielerreichung.

Die Gesamtvergütung des Vorstands umfasst alle Vergütungen des Geschäftsjahres, die auf die Vorstandstätigkeit entfallen.

Es erfolgte im Geschäftsjahr 2023 keine vollständige oder teilweise Kürzung der variablen Vergütung (Malus) und keine Rückforderung bereits gezahlter variabler Vergütungsbestandteile (Clawback).

2. Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder

Die Delivery Hero SE hat keine ehemaligen Vorstandsmitglieder. Die Gesamtbezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen sowie die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern und ihren Hinterbliebenen belaufen sich daher auf € 0.

G. Vergütung des Aufsichtsrats

1. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Am 16. Juni 2021 wurde die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 99,79 % beschlossen und rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Folgenden dargestellt.

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Vergütungselement	Vergütung (seit 2021)
Feste Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender: € 150.000 - Stellvertretender Vorsitzender: € 50.000 - Ordentliches Vorstandsmitglied: € 25.000
Ausschussvergütung	
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender: € 80.000 - Stellvertretender Vorsitzender: € 40.000 - Ordentliches Mitglied: € 20.000
Vergütungs-/Strategieausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender: € 80.000 - Stellvertretender Vorsitzender: € 40.000 - Ordentliches Mitglied: € 20.000
Nominierungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender: € 40.000 - Stellvertretender Vorsitzender: € 20.000 - Ordentliches Mitglied: € 10.000
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung der Auslagen (einschließlich der Umsatzsteuer) sowie der Umsatzsteuer auf die Vergütung - Bereitstellung einer D&O-Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung in Höhe von € 25.000 (Vorjahr: € 25.000). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 150.000 (Vorjahr: € 150.000), der stellvertretende Vorsitzende erhält eine Festvergütung in Höhe von € 50.000 (Vorjahr: € 50.000).

Ein ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses / Vergütungsausschusses / Strategieausschusses erhält eine zusätzliche feste Jahresvergütung in Höhe von € 20.000, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Das ordentliche Mitglied des Nominierungsausschusses

erhält eine zusätzliche feste Jahresvergütung in Höhe von € 10.000. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält eine zusätzliche feste Jahresvergütung in Höhe des Vierfachen der Vergütung des jeweiligen ordentlichen Ausschussmitglieds, der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält eine zusätzliche feste Jahresvergütung in Höhe des Zweifachen der Vergütung des jeweiligen ordentlichen Ausschussmitglieds.

Zusätzlich zu ihrer jährlichen Vergütung erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats entstehenden angemessenen Auslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) für Organmitglieder im Interesse der Gesellschaft angemessen einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien für diese Versicherung werden von der Gesellschaft getragen.

2. Grundsätze der Vergütung des Aufsichtsrats

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen und Anregungen des DCGK. Die Delivery Hero SE verfolgt in ihrem unternehmerischen Handeln stets eine Langfristperspektive. Im Zuge einer stetigen Weiterentwicklung soll Mehrwert geschaffen werden – für Aktionäre, für Mitarbeiter, für Kunden sowie für das Unternehmen selbst.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und ist eng in wichtige operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Für ein effektives Handeln des Aufsichtsrats ist auch die Aufsichtsratsvergütung maßgeblich. Eine angemessene und marktkonforme Aufsichtsratsvergütung fördert damit die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Delivery Hero SE.

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind in § 15 der Satzung festgesetzt. Zuständig ist die Hauptversammlung, die gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung betreffend Aufsichtsratsvergütung wird nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat durch den Vergütungsausschuss vorbereitet. Eine

wesentliche Änderung des in der Satzung festgelegten Vergütungssystems und der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfordert nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 20 Abs. 2 der Satzung eine einfache Stimmenmehrheit. Nach § 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG ist für den Fall, dass die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht billigt, spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht ausschließlich aus einer Festvergütung und folgt damit der Anregung G.18 des DCGK sowie der Empfehlung der meisten Investoren und Stimmrechtsberater und auch der überwiegenden Praxis der Unternehmen im DAX und MDAX. Dieses Vorgehen entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Gleichzeitig incentiviert das Vergütungssystem die Aufsichtsratsmitglieder auch, sich aktiv für die Umsetzung der Geschäftsstrategie einzusetzen und diese zu überwachen. Gemäß der Empfehlung G.17 des DCGK wird der erhöhte Zeitaufwand des Vorsitzenden, der gemäß der Empfehlung D.5 des DCGK besonders intensiv in die Beratungen über Strategie, Geschäftsentwicklung, Risikomanagement und Compliance eingebunden werden soll, sowie des stellvertretenden Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder angemessen berücksichtigt.

H. Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

Die folgende Tabelle stellt die relativen Anteile sowie die Einzelwerte der Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 dar.

GESAMTVERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

	Festvergütung		Ausschussvergütung			Gesamtvergütung		
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	
Dr. Martin Enderle	150,0	43%	150,0	200,0	57%	200,0	350,0	350,0
Patrick Kolek	50,0	25%	50,0	150,0	75%	150,0	200,0	200,0
Jeanette L. Gorgas	25,0	17%	25,0	120,0	83%	120,0	145,0	145,0
Gabriella Ardbo Engarås ¹	25,0	56%	25,0	20,0	44%	20,0	45,0	45,0
Nils Engvall ¹	25,0	100%	25,0	0,0	0%	0,0	25,0	25,0
Dimitros Tsaousis ¹	25,0	100%	25,0	0,0	0%	0,0	25,0	25,0

¹ Arbeitnehmervertreter.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt € 7.469 (Vorjahr: € 19.694) Aufwendungen erstattet oder direkt von der Gesellschaft übernommen.

I. Vergleichende Darstellung der Veränderung der Vergütung und der Unternehmensleistung

Die folgende Tabelle zeigt die vergleichende Darstellung der Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der Vorstandsmitglieder, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter der Delivery Hero SE sowie die Unternehmensentwicklung für die Geschäftsjahre 2023 und 2022. Aufgrund der Möglichkeit, die Aktienoptionen innerhalb eines zweijährigen Ausübungszeitraums auszuüben, können die berücksichtigten Auszahlungswerte des LTIP sehr volatil sein, da sie von Jahr zu Jahr schwanken können.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

	2023	2022	Veränderung 2023/2022	Veränderung 2022/2021	Veränderung 2021/2020	Veränderung 2020/2019	Veränderung 2019/2018
	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in %	in %	in %	in %	in %
Vorstand							
Niklas Ostberg	492,6	477,0	3%	27%	-99%	1.692%	100%
Emmanuel Thomassin	428,4	418,0	2%	-96%	-14%	842%	58%
Pieter-Jan Vandepitte (seit 03.05.2021)	428,4	418,0	2%	37%	n/a	n/a	n/a
Durchschnitt	449,8	437,7	3%	-89%	-86%	1.388%	83%
Aufsichtsrat – aktuelle Mitglieder							
Dr. Martin Enderle	350,0	350,0	0%	5%	55%	30%	95%
Patrick Kolek	200,0	200,0	0%	5%	366%	0%	70%
Jeanette L. Gorgas (seit 18.06.2020)	145,0	145,0	0%	16%	951%	n/a	n/a
Gabriella Ardbo Engarås (seit 18.06.2020) ¹	45,0	45,0	0%	0%	392%	n/a	n/a
Nils Engvall (seit 18.06.2020) ¹	25,0	25,0	0%	0%	210%	n/a	n/a
Dimitrios Tsaousis (seit 02.11.2021) ¹	25,0	25,0	0%	508%	n/a	n/a	n/a
Durchschnitt	131,7	131,7	0%	5%	120%	-52%	90%
Belegschaft							
Durchschnittliche Änderung der Delivery Hero SE, Deutschland, in % ²			12%	20%	10%		
Unternehmensleistung							
Netto Gewinn/Verlust der DH SE in EUR Mio.	-3.745,3	-1.301,3	188%	-52%	150%	-341%	-6.465%
Netto Gewinn/Verlust des Konzerns in EUR Mio.	-2.304,7	-2.993,5 ³	-23%	173% ³	-22%	-711%	-645%
Umsatz des Konzerns in EUR Mio.	9.941,9	8.577,3	16%	46%	137%	96%	65%
Börsenkurs in EUR	25,0	44,8	-44%	-54%	-23%	80%	117%

¹ Arbeitnehmervertreter.

² Alle Beschäftigten wurden in die Analyse als Vollzeitäquivalenzbasis einbezogen, nur Werkstudenten und Praktikanten wurden ausgeschlossen. Die Gesamtvergütung umfasst die Grundvergütung und die LTIPs.

³ Angepasst.

J. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder angewendet.

VERGÜTUNGSSYSTEM DER VORSTANDSMITGLIEDER

Im Geschäftsjahr 2023 geltendes Vergütungssystem (gebilligt von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2021)	Vergütungselement	Neues Vergütungssystem (gebilligt von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023)
Erfolgsunabhängige Komponenten		
– Feste Vergütung, die in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt wird	Grundvergütung	– Feste Vergütung, die in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt wird
– Persönliches Budget für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort – Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, D&O-Versicherung, Erstattung der Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchung – Möglichkeit der Gewährung einer Einmalzahlung an neue Vorstandsmitglieder bei Amtsantritt zur Abgeltung von entgangenen Bezügen beim vorherigen Arbeitgeber	Nebenleistungen	– Persönliches Budget für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort – Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, D&O-Versicherung, Erstattung der Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchung – Möglichkeit der Gewährung einer Einmalzahlung an neue Vorstandsmitglieder bei Amtsantritt zur Abgeltung von entgangenen Bezügen beim vorherigen Arbeitgeber
Erfolgsabhängige Komponenten		
– Plantyp: Jahresbonus – Performanceperiode: ein Jahr – Leistungskriterien: ESG-Ziele – Ziele werden im Vorfeld eines jeden Jahres vom Aufsichtsrat festgelegt – Cap: 150% des Zielbetrags – Auszahlung nach einem Jahr in Bar	Short-Term Incentive (STI)	– Plantyp: (Virtual) Restricted Stock Units – Performanceperiode: ein Jahr – Warteperiode: zwei Jahre – Leistungskriterien: Wachstums-, Profitabilitäts- und ESG-Ziele – Ziele werden im Vorfeld eines jeden Jahres vom Aufsichtsrat festgelegt – Cap: 150% des Zielbetrags – Auszahlung nach zwei Jahren in bar oder in Aktien
– Plantyp: Aktienoptionsplan – Performanceperiode: vier Jahre – Warteperiode/Sperrfrist: vier Jahre – Leistungskriterien: CAGR-Umsatzwachstum von mindestens 20% über die Performanceperiode – Ausübungszeitraum: zwei Jahre – Auszahlung nach vier bis sechs Jahren in Aktien	Long-Term Incentive (LTI)	– Plantyp: (Virtual) Performance Share Plan – Performanceperiode: vier Jahre – Warteperiode: vier Jahre – Leistungskriterien: – Relativer Total Shareholder Return – Kumulierter operativer Cashflow – Cap: 150% des Zielbetrags – Auszahlung nach vier Jahren in bar oder in Aktien

VERGÜTUNGSSYSTEM DER VORSTANDSMITGLIEDER (FORTSETZUNG)

Im Geschäftsjahr 2023 geltendes Vergütungssystem (gebilligt von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2021)	Vergütungselement	Neues Vergütungssystem (gebilligt von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2023)
Weitere Vertragskomponenten		
– Vollständige oder teilweise Reduzierung / Rückzahlung der variablen Vergütung bei wesentlichen Compliance-Verstößen oder im Falle eines fehlerhaften Konzernabschlusses	Malus und Clawback	– Vollständige oder teilweise Reduzierung / Rückzahlung der variablen Vergütung bei wesentlichen Compliance-Verstößen oder im Falle eines fehlerhaften Konzernabschlusses
– Vorstandsvorsitzender: € 12.000.000 – Ordentliche Vorstandsmitglieder: € 9.000.000	Maximalvergütung	– Vorstandsvorsitzender: € 12.000.000 – Ordentliche Vorstandsmitglieder: € 9.000.000
– Der DCGK Empfehlung entsprechend begrenzt auf die Gesamtvergütung von zwei Jahren, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags	Abfindungscap	– Der DCGK Empfehlung entsprechend begrenzt auf die Gesamtvergütung von zwei Jahren, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags

Im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem besteht im neuen Vergütungssystem die kurzfristige variable Vergütung (Short-Term Incentive bzw. STI) aus jährlich zugeteilten virtuellen Aktien in Form von sogenannten „Restricted Stock Units“ mit einer einjährigen Performanceperiode und einer zweijährigen Warteperiode. Die Leistungskriterien umfassen im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem über ESG-Ziele hinaus auch Wachstums- und

Profitabilitätsziele. Die Ziele werden im Vorfeld eines jeden Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Erfüllung der Vergütungsansprüche unter dem STI erfolgt nach Entscheidung des Aufsichtsrats entweder in bar oder in Aktien der Delivery Hero SE.

Im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem besteht im neuen Vergütungssystem die langfristige variable Vergütung (Long-Term Incentive bzw. LTI) aus einem (virtuellen) Performance Share Plan mit einer vierjährigen Laufzeit. Die Leistungskriterien umfassen im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem den relativen Total Shareholder Return sowie den kumulierten operativen Cashflow. Die Zuteilung unter dem LTI erfolgt in Form von virtuellen Aktien (*Performance Shares*), die nach Ablauf der vertraglichen vierjährigen Warteperiode in bar oder Aktien der Gesellschaft abgerechnet werden.

Im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem ist im neuen Vergütungssystem die Zielerreichung nicht nur unter dem STI, sondern auch unter dem LTI, auf einen Maximalwert begrenzt (*cap*).

Wie bereits im Rahmen des bisherigen Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a AktG im Rahmen des neuen Vergütungssystems eine Maximalvergütung festgelegt, welche den tatsächlich zufließenden Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zugesagten Vergütung (bestehend aus der erfolgsunabhängigen Grundvergütung, Nebenleistungen sowie den Auszahlungsbeträgen aus dem Short-Term Incentive und Long-Term Incentive) begrenzt.

Für den Vorstandsvorsitzenden beläuft sich die Maximalvergütung auf € 12 Mio. und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder auf € 9 Mio. Übersteigt die Summe der Zahlungen aus einem Geschäftsjahr diese Maximalvergütung, wird der zuletzt zur Auszahlung kommende Vergütungsbestandteil (in der Regel aus dem Long-Term Incentive) entsprechend gekürzt.

Der Aufsichtsrat wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Maximalvergütung erstmals auf die mit Wirkung zum 1. Januar 2024 im Zusammenhang mit dem neuen Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder neu abgeschlossenen Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder anwenden.

Berlin, 23. April 2024

Delivery Hero SE

Für den Aufsichtsrat

Dr. Martin Enderle

Der Vorstand

Niklas Östberg

Emmanuel Thomassin

Pieter-Jan Vandepitte

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Delivery Hero SE, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Delivery Hero SE, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden „zusammengefasster Lagebericht“) der Delivery Hero SE inklusive des in der Anlage zum zusammengefassten Lagebericht enthaltenen Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, auf den mittels qualifizierten Verweis Bezug genommen wird, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Der zusammengefasste Lagebericht enthält als ungeprüft gekennzeichnete, nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise. Diese Querverweise sowie die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts. Der zusammengefasste Lagebericht enthält als ungeprüft gekennzeichnete, nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf diese Querverweise sowie die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Anhang Abschnitt B Ziffer 2. Angaben zur Höhe der vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen finden sich im Anhang im Abschnitt C.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Im Jahresabschluss der Delivery Hero SE zum 31. Dezember 2023 werden unter den Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 6.420,4 Mio und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 1.184,5 Mio ausgewiesen. Deren Anteil an der Bilanzsumme beläuft sich auf insgesamt 81,8 % und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft.

Die Anteile und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zum Nennwert bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Den beizulegenden Wert ermittelt die Gesellschaft für Anteile an verbundenen Unternehmen mithilfe des Discounted-Cashflow-Verfahrens. Für Ausleihungen wird ebenfalls analog auf das Discounted-Cashflow-Verfahren zurückgegriffen. Ist der beizulegende Wert niedriger als der Buchwert, so wird anhand qualitativer und quantitativer Kriterien untersucht, ob die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist.

Die Berechnung des beizulegenden Werts nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren ist komplex und beruht auf einer Reihe ermessensbehafteter Annahmen. Hierzu zählen insbesondere die Annahmen zur Erreichung der geschätzten Zahlungsmittelüberschüsse im Detailplanungszeitraum von fünf Jahren sowie im nachhaltigen Zustand und die verwendeten langfristigen Wachstumsraten von Umsatz und Adjusted-EBITDA pro Einzelgesellschaft sowie verwendeten Abzinsungssätze.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 außerplanmäßige Abschreibungen auf Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 2.852,0 Mio vorgenommen.

Es besteht das Risiko für den Abschluss, dass Wertminderungen nicht in ausreichender Höhe erfasst wurden und die Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen somit nicht werthaltig sind.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Zunächst haben wir anhand der im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Informationen beurteilt, bei welchen Anteilen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen Anhaltspunkte für einen Abschreibungsbedarf bestehen. Anschließend haben wir unter Einbezug unserer Bewertungsspezialisten die Angemessenheit der wesentlichen Annahmen sowie der Bewertungsmethode der Gesellschaft beurteilt. Dazu haben wir die geschätzten Zahlungsmittelüberschüsse im Detailplanungszeitraum von fünf Jahren sowie im nachhaltigen Zustand und die unterstellten langfristigen Wachstumsraten von Umsatz und Adjusted-EBITDA risikoorientiert ausgewählter Einzelgesellschaften sowie die verwendeten Abzinsungssätze mit den Planungsverantwortlichen erörtert.

Wir haben die vom Vorstand genehmigte und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommene Planung, die der Werthaltigkeitsprüfung der Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen zugrunde liegt, analysiert. Zudem haben wir die Gesamtplanung der Gesellschaft mit externen Marktanalysen abgestimmt. Die Bewertungsergebnisse von Einzelgesellschaften haben wir auf Basis risikoorientiert ausgewählter Elemente mithilfe von externen Marktdaten und Analysteneinschätzungen gewürdigt.

Wir haben die bisherige Prognosegüte der Gesellschaft beurteilt, indem wir ausgewählte Planungen früherer Geschäftsjahre mit den tatsächlich realisierten Ergebnissen verglichen und Abweichungen analysiert haben.

Die dem Abzinsungssatz zugrunde liegenden Annahmen und Daten, insb. den risikofreien Zinssatz, die unternehmensspezifischen Risikoprämien wie Länderrisiken und Betafaktor, haben wir unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten mit eigenen Annahmen und öffentlich verfügbaren Daten verglichen.

Zur Beurteilung der methodisch und mathematisch sachgerechten Umsetzung der Bewertungsmethode haben wir unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten die von der

Gesellschaft vorgenommene Bewertungen anhand eigener Berechnungen nachvollzogen und Abweichungen analysiert. Um der bestehenden Prognoseunsicherheit Rechnung zu tragen, haben wir darüber hinaus die Auswirkungen möglicher Veränderungen des Kapitalisierungszinssatzes in Bandbreiten, sowie für risikoorientiert ausgewählte Einzelgesellschaften anhand langfristig geplanter Umsätze und Adjusted-EBITDA Margen auf den beizulegenden Wert untersucht, indem wir alternative Szenarien berechnet und mit den Bewertungsergebnissen der Gesellschaft verglichen haben.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die der Werthaltigkeitsprüfung der Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen zugrunde liegende Bewertungsmethode ist sachgerecht und steht im Einklang mit den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen.

Insgesamt sind die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Daten der Gesellschaft vertretbar.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts:

- den gesonderten zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht der Gesellschaft und des Konzerns („Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht“), auf den im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird,
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird, und
- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichts-fremden und als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind des Weiteren verantwortlich für die Aufstellung des im zusammengefassten Lagebericht durch qualifizierten Verweis enthaltenen Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Bestätigungsvermerk beschriebene Prüfung des zusammengefassten Lageberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergabe des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei „2024-04-23 10-15-17 - DeliveryHeroSE-20241231-DE.zip“ (SHA256-Hashwert: ff3b28d4e1a0b400eab9c134932fdcf7ae95160cb10cee86ea419bd7de4df79e), enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im Voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesem Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung

der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist nachstehend weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vergaben der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassungen an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- Beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 14. Juni 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 8. August 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der Delivery Hero SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Milan Lucas.

Berlin, den 23. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lucas
Wirtschaftsprüfer

gez. Heidgen
Wirtschaftsprüfer
.....

3. Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 7 und 8 genannten Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues Genehmigtes Kapital 2024/I für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung und unter Tagesordnungspunkt 8 ein neues Genehmigtes Kapital 2024/II für Zwecke der Beteiligung des Vorstands, jeweils mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu schaffen.

Der Vorstand erstattet hiermit den folgenden Bericht gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es für sinnvoll, im Rahmen eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I und eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/II eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Delivery Hero SE an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bzw. an Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE (bzw. jeweils an

Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die genannten Personen sind), unter Ausschluss des Bezugsrechts zu schaffen.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 und Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts können eingesetzt werden, um Aktien zur Bedienung von Ansprüchen der Mitarbeiter und Vorstände unter den Beteiligungsprogrammen der Gesellschaft generieren zu können. Im Rahmen dieser lang- oder kurzfristigen Beteiligungsprogramme werden virtuelle Optionen in Form von Restricted Stock Units an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. auch Performance Shares an Mitglieder des Vorstands bzw. jeweils deren Investmentvehikel gewährt. Diese virtuellen Optionen berechtigen die Programmteilnehmer nach Ablauf bestimmter Warte- und/oder Erdienungsphasen (sogenanntes „Vesting“) – und im Fall der Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit der Erreichung bestimmter Erfolgsziele – zu einer auch anhand des Aktienkurses der Aktien der Delivery Hero SE zu bestimmenden Barzahlung. Die Gesellschaft (bzw. sofern der Vorstand betroffen ist, der Aufsichtsrat) hat jedoch das Recht, diesen Zahlungsanspruch des Programmteilnehmers wahlweise durch Lieferung von Aktien der Gesellschaft gegen (Sach-)Einlage des Zahlungsanspruchs zu bedienen. Durch die Lieferung von Aktien kann die Beteiligung der Programmteilnehmer am Erfolg der Gesellschaft und damit eine entsprechende Anreizwirkung über den Zahlungszeitpunkt hinaus erreicht werden.

Es ist national und international üblich, den Mitarbeitern und Vorständen eines Unternehmens Leistungsanreize zu bieten, die sie dauerhaft stärker an das Unternehmen binden. Ein Beteiligungsprogramm ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, damit die Gesellschaft auch zukünftig für qualifizierte Mitarbeiter und Vorstände attraktiv bleibt. Dementsprechend soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Mitarbeitern und Mitgliedern des Vorstands eine entsprechende Vergütungskomponente zum Erwerb von Aktien anzubieten. Insbesondere aus steuerrechtlichen Erwägungen soll die Ausgabe der Aktien auch an Investmentvehikel der genannten Personen möglich sein. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte und Arbeitnehmer weiter gesteigert werden. Namentlich soll durch die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist.

Die Interessen der so vergüteten Personen sind daher – ebenso wie die Interessen der Aktionäre – auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet. Dies kommt auch den Aktionären durch hiervon ausgehende positive Wirkungen auf den Börsenkurs der Aktie der Delivery Hero SE zugute. Durch die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien können die genannten Personen hieran partizipieren.

In einem solchen Fall wird der mögliche Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2024/I zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf EUR 12.570.944,00 und der Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2024/II zur Bedienung von Beteiligungsprogrammen des Vorstands auf EUR 800.000,00 beschränkt bleiben. Dies erachten Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen. Gleichzeitig mit der Neuschaffung des Genehmigten Kapitals 2024/I sollen das Bedingte Kapital 2017/II, das Bedingte Kapital 2019/II sowie das Bedingte Kapital 2021/II teilweise und das Genehmigte Kapital 2021 vollständig aufgehoben werden.

Ausnutzung der Ermächtigung

Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Für die hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Der Vorstand wird zudem in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I und des Genehmigten Kapitals 2024/II im Interesse der Gesellschaft ist; dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigungen berichten.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 und Tagesordnungspunkt 8 wird ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung verfügbar sein.

4. Anhang zu Tagesordnungspunkt 13 – Beschreibung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats

I. Überprüfung der aktuellen Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Delivery Hero SE ist seit der Billigung durch die Hauptversammlung 2021 unverändert. Demgegenüber sind die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder, der zeitliche Einsatz sowie die Komplexität der Überwachungsaufgabe in den letzten Jahren signifikant gestiegen.

Diese Entwicklung wurde zum Anlass genommen, die Aufsichtsratsvergütung der Delivery Hero SE mit Unterstützung eines unabhängigen, externen Corporate Governance-Beraters zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung der Delivery Hero SE wurden die Unternehmen des DAX und MDAX als Vergleichsgruppe herangezogen.

Durch die geringe Größe des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE sind die Arbeitsintensität für die Aufsichtsratsmitglieder und die Anzahl der notwendigen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Vergleichsmarkts erhöht. Um weiterhin eine im Markt konkurrenzfähige und attraktive Aufsichtsratsvergütung im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung der Delivery Hero SE angezeigt. Diese steht im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sowie der gängigen Marktpraxis und reflektiert die durch eine stärkere Regulierung, disruptive Veränderungen in den Geschäftsmodellen, zunehmende Verantwortlichkeit sowie die signifikante, auch geografische Erweiterung des Geschäftsbetriebs gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Ausschussmitglieder.

Das überarbeitete Vergütungssystem sowie die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem werden im Folgenden detailliert dargelegt.

II. Wesentliche Änderungen der Aufsichtsratsvergütung

Die wesentlichen Änderungen am Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE stellen sich wie folgt dar:

		Aktuelle Aufsichtsratsvergütung	Überarbeitete Aufsichtsratsvergütung
Feste Vergütung		– EUR 25.000	– EUR 50.000
Differenzierung		– 6 : 2 : 1	– 4 : 2 : 1
Ausschuss- vergütung	Prüfungs-, Vergütungs-, Strategieausschuss	– EUR 80.000 Vorsitz – EUR 40.000 Stellvertretender Vorsitz – EUR 20.000 Einfaches Mitglied	– EUR 80.000 Vorsitz – EUR 40.000 Stellvertretender Vorsitz – EUR 20.000 Einfaches Mitglied
	Nominierungs- ausschuss	– EUR 40.000 Vorsitz – EUR 20.000 Stellvertretender Vorsitz – EUR 10.000 Einfaches Mitglied	
Nebenleistungen		– Auslagen- und Umsatzsteuererstattung – D&O-Versicherung	– Auslagen- und Umsatzsteuererstattung – D&O-Versicherung

Um weiterhin eine im Markt konkurrenzfähige und attraktive Aufsichtsratsvergütung im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten zu gewährleisten, wird die feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 angehoben. Die Position des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz erhält EUR 100.000,00 (vorher EUR 50.000,00) und der Aufsichtsratsvorsitz EUR 200.000,00 (vorher EUR 150.000,00). Damit wird die Differenzierung zwischen den einzelnen Funktionen stärker marktüblich ausgestaltet.

Zudem wird die Höhe der Ausschussvergütung vereinheitlicht, indem die Höhe der Vergütung des Nominierungsausschusses auf dasselbe Niveau wie die Vergütung der weiteren Ausschüsse angehoben wird.

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Regelungen zur Auslagen- und Umsatzsteuer sowie zur geltenden D&O-Versicherung bleiben unverändert.

III. Grundsätze des Vergütungssystems

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Delivery Hero SE verfolgt in ihrem unternehmerischen Handeln stets eine Langfristperspektive. Im Zuge einer stetigen Weiterentwicklung soll Mehrwert geschaffen werden – für Aktionäre, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Kunden sowie für das Unternehmen selbst.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und ist diesbezüglich eng in wichtige operative und strategische Themen der Unternehmensführung eingebunden. Für ein effektives Handeln des Aufsichtsrats ist auch die Aufsichtsratsvergütung maßgeblich. Diese sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG) und zudem sicherstellen, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft im nationalen und internationalen Wettbewerb attraktiv für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ist. Eine angemessene und marktgerechte Aufsichtsratsvergütung fördert damit die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Delivery Hero SE.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist Überwachung und Beratung des Vorstands, welcher die Gesellschaft in eigener Verantwortung leitet und ihre Geschäfte führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden. Dazu soll die Vergütung sowohl ihrer Struktur als auch ihrer Höhe nach die Anforderungen an das Amt und die damit verbundenen Aufgaben, den zeitlichen Aufwand für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll attraktiv und wettbewerbsfähig sein, um hervorragend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten mit wertvollen, branchenspezifischen Kenntnissen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Delivery Hero SE gewinnen und halten zu können. So sollen auch weiterhin eine optimale Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleistet werden. Eine wettbewerbsfähige Vergütung soll auch die bestmögliche Ausfüllung des vom Aufsichtsrats beschlossenen Kompetenzprofils unterstützen.

IV. Festsetzung, Umsetzung sowie Überprüfung des Vergütungssystems gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AktG

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind in § 15 der Satzung festgesetzt. Zuständig ist die Hauptversammlung, die gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Aufsichtsratsvergütung wird nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat durch den Vergütungsausschuss vorbereitet. Eine materielle Änderung des in der Satzung festgesetzten Vergütungssystems und der

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfordern nach § 179 Abs. 2 S. 2 AktG i. V. m. § 20 Abs. 2 der Satzung eine einfache Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung.

Auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung das Vergütungssystem des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig und fortlaufend überprüfen und der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG mindestens alle vier Jahre zur – ggf. bestätigenden – Beschlussfassung vorlegen. Nach § 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG ist für den Fall, dass die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht billigt, spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat, und insbesondere der Vergütungsausschuss, überprüfen die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufsichtsratsvergütung fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung, den Erwartungen des Kapitalmarkts und evaluieren die Angemessenheit. Erkennen Vorstand und Aufsichtsrat diesbezüglich einen Änderungsbedarf, entwickeln sie ein angepasstes Vergütungssystem und legen dieses der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vor. Gegebenenfalls wird ein externer und unabhängiger Vergütungsberater hinzugezogen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufsichtsrat durch die Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung in eigener Angelegenheit tätig ist. Dies ist jedoch im Einklang mit dem vom Aktiengesetz vorgesehenen Verfahren. Die Entscheidung über die Vergütung des Aufsichtsrats selbst obliegt letztlich aber der Hauptversammlung. Interessenkonflikte bei der Überarbeitung des Vergütungssystems sind somit durch die Letzt- und Alleinentscheidungskompetenz der Hauptversammlung ausgeschlossen. Zudem haben die Aktionäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen ihrerseits die Möglichkeit, das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nebst etwaiger Änderungsvorschläge gemäß § 122 AktG auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen oder gemäß § 126 AktG entsprechende (Gegen-)Anträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen.

V. Darstellung des Vergütungssystems und der Vergütungskomponenten

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf die Vergütung des Aufsichtsrats auf Basis von § 15 der Satzung unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 13 der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 vorgeschlagenen Neufassung des § 15 der Satzung.

Das bisher nach § 15 der Satzung bestehende sowie das neue Vergütungssystem auf Grundlage des geänderten § 15 der Satzung gelten sowohl für die Anteilseigner- als auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

1. Vergütungskomponenten

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ausschließlich eine reine funktionsbezogene Festvergütung. Nach dem Vergütungssystem wird die Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder je nach übernommenem Amt im Aufsichtsrat und/oder in dessen Ausschüssen erhöht. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nichtfinanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, welche nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist, Rechnung getragen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr bedarf es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen variable Vergütungsbestandteile in der Regel zurückgehen, einer besonders intensiven Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder

Das angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend § 15 der Satzung wie unter Tagesordnungspunkt 13 der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2024 vorgeschlagen, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Feste Vergütung		
Vorsitz EUR 200.000	Stellvertretender Vorsitz EUR 100.000	Einfaches Mitglied EUR 50.000
Ausschussvergütung		
Vorsitz EUR 80.000	Stellvertretender Vorsitz EUR 40.000	Einfaches Mitglied EUR 20.000
Nebenleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> – Erstattung der Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) sowie der Umsatzsteuer auf die Vergütung – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 		

a) Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung beträgt nach dem vorgeschlagenen Vergütungssystem für jedes einfache Aufsichtsratsmitglied EUR 50.000,00, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 200.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 100.000,00. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt hierbei die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

b) Funktionszuschläge und Ausschussvergütung

Im Rahmen der Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats fällt erfahrungsgemäß sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht bei einer höheren Arbeitsintensität auch ein erheblich höherer Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand als bei einer bloßen Mitgliedschaft im (Gesamt-)Aufsichtsrat an. Hierdurch ist eine höhere zusätzliche Ausschussvergütung für die einfachen Mitglieder, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in Ausschüssen

gerechtfertigt. Aus diesem Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat eine entsprechend gestaffelte zusätzliche Ausschussvergütung für angemessen.

Bei der zusätzlichen Ausschussvergütung für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in Ausschüssen und die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird ohne Differenzierung nach der Art des Ausschusses eine identische Vergütung für einfache Ausschussmitglieder, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse gewährt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit insgesamt vier Ausschüsse eingerichtet, den Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss, Strategieausschuss und Nominierungsausschuss. Einfache Mitglieder erhalten eine jährliche Vergütung von EUR 20.000,00 der stellvertretende Vorsitzende EUR 40.000,00 und der Ausschussvorsitzende EUR 80.000,00. Eine zusätzliche Vergütung für die einfache Mitgliedschaft in einem Ausschuss wird im Fall des gleichzeitigen Ausschussvorsitzes bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzes nicht gewährt.

2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht bei der Gesellschaft ausschließlich aus einer Festvergütung und folgt damit der Anregung G.18 des DCGK sowie der Empfehlung der meisten Investoren und Stimmrechtsberater als auch der überwiegenden Praxis der Unternehmen im DAX und MDAX. Diese Praxis entspricht der Funktion des Gremiums als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan. Aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat wird eine rein feste erfolgsunabhängige Vergütung, ohne eine Anknüpfung der Vergütung an den Unternehmenserfolg der Gesellschaft, der Funktion eines Beratungs- und Überwachungsorgans gerecht. Gleichzeitig incentiviert das Vergütungssystem die Aufsichtsratsmitglieder auch, sich aktiv für die Umsetzung der Geschäftsstrategie einzusetzen, indem entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, der nach der Empfehlung D.5 des DCGK besonders eng an der Besprechung in Sachen Strategie, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance zu beteiligen ist, des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und der Ausschussmitglieder angemessen berücksichtigt wird.

3. Fälligkeit; anteilige Zahlung

Sämtliche Vergütungs- und Auslagenansprüche der Mitglieder des Aufsichtsrats nach für ein bestimmtes Geschäftsjahr werden nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. eines Ausschusses nur während eines Teils eines Geschäftsjahres innehaben, erhalten eine entsprechende nach Tagen berechnete zeitanteilige Vergütung.

4. Auslagenersatz

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die jährliche Vergütung hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

5. D&O-Versicherung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

6. Keine variable Vergütung und keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte

Da die Vergütung des Aufsichtsrats unmittelbar in der Satzung festgesetzt ist, werden vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen. Das Vergütungssystem enthält ferner keine Zusagen von Entlassungsschädigungen sowie Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen.

Da das Vergütungssystem keine variablen Vergütungsbestandteile beinhaltet, entfällt die Angabe des relativen Anteils von festen und variablen Vergütungsbestandteilen im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG. Ferner entfallen Angaben gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 6, 7 AktG.

VI. Einbeziehung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AktG

Eine rechtlich verbindliche Verknüpfung ist nicht in der Satzung verankert, entspricht nicht der Funktionsverschiedenheit des nicht operativ tätigen Aufsichtsrats und würde die

Entscheidungsfreiheit der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ungebührlich einschränken.

5. Ergänzende Angaben zu dem Aufsichtsratskandidaten zu Tagesordnungspunkt 15 gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG bzw. des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022

ANTEILSEIGNERVERTRETER

Scott Ferguson

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 28. März 1974

Nationalität: US-Amerikanisch

Kurzlebenslauf

Scott Ferguson, geboren am 28. März 1974, schloss sein Studium in Public Policy an der Stanford University in Stanford, USA, 1996 mit einem Bachelor of Arts-Abschluss (B.A.) ab. Außerdem erwarb er 2003 einen Master of Business Administration-Abschluss (MBA) an der Harvard Business School in Boston, USA.

Scott Ferguson begann seine Karriere 1996 als Business Analyst bei McKinsey & Company. 1999 wechselte er als Vice President zu American Industrial Partners. Anschließend war er von 2003 bis 2012 Analyst und Investment Partner bei Pershing Square Capital Management.

Im Jahr 2012 gründete Scott Ferguson Sachem Head Capital Management LP und ist seitdem der Managing Partner und Portfolio Manager.

Ferner verfügt er über fundierte Erfahrungen als ehemaliges Mitglied des Board of Directors in verschiedenen Bereichen, darunter die produktions- und pharmazeutische Industrie sowie die Sektoren Software und Lebensmittel

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG

- Keine.

Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG

- Keine.

Weitere Tätigkeiten (Managementpositionen und Partnerschaften):

- Sachem Head Capital Management LP (Managing Member).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Scott Ferguson einerseits und den Gesellschaften des Delivery Hero SE-Konzerns, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Delivery Hero SE beteiligten Aktionär andererseits.

Der Kandidat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

III. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 274.147.217,00 und ist in 274.147.217 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte somit jeweils auf 274.147.217. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung direkt und indirekt 21.223 eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft kein Stimmrecht zusteht.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach der gesetzlichen Regelung in § 118a AktG führt zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Hauptversammlung sowie der Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber einer Präsenz-Hauptversammlung. Daher bitten wir um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen, des Antragsrechts, zur Ausübung des Stimmrechts, des Rederechts, des Auskunftsrechts und des Widerspruchsrechts.

Der Vorstand der Delivery Hero SE hat auf Grundlage von § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft entschieden, die diesjährige Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen. Das virtuelle Format wird vom Gesetzgeber als eine gleichwertige Alternative zu einer physischen Versammlung angesehen. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung über das Format der Hauptversammlung die Rechte und Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass sie die Interaktion mit Aktionären durch das virtuelle Format verbessern konnte. Vorteile für Aktionäre bestehen insbesondere in den erleichterten Teilnahmemöglichkeiten, und auch die Umweltbelastungen durch Reisetätigkeit fallen geringer aus als bei einer physischen Versammlung. Ferner sprechen geringere Kosten für das virtuelle Format.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am **19. Juni 2024, ab 10:00 Uhr MESZ*** mit Bild und Ton live durch Nutzung des Investor-Portals im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

verfolgen. Wie Sie Zugang zum Investor-Portal erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum Investor-Portal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ (dazu Ziffer III.3) beschrieben. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation durch elektronische Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

**Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.*

3. Zugang zum Investor-Portal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Die Gesellschaft hat für Zwecke der virtuellen Hauptversammlung ein Investor-Portal eingerichtet. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich über das Investor-Portal elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und diese am Tag der Hauptversammlung ab **10:00 Uhr** live in Bild und Ton verfolgen sowie im Wege elektronischer Kommunikation Aktionärsrechte ausüben. Das Investor-Portal ist abrufbar unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>.

Der (online) Zugang zum Investor-Portal erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und den zugehörigen individuellen Zugangsdaten (PIN bzw. Zugangscode), der mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre versendet wird. Die erforderlichen Informationen zum Vorgehen werden mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre versendet. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des **29. Mai 2024, 00:00 Uhr** im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das Investor-Portal zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die nachfolgend genannte Anmeldestelle (dazu unter Ziffer III.4) die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und den zugehörigen individuellen Zugangsdaten anfordern.

Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können Aktionäre sich nicht elektronisch zur Versammlung zuschalten und keine Aktionärsrechte, insbesondere nicht das Stimmrecht, ausüben. Auch die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Abstimmungsvertreter der Gesellschaft über das Investor-Portal erfordern die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Sollten Aktionäre die Unterlagen - etwa, weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind - nicht automatisch erhalten, werden diese den

betreffenden Aktionären auf Verlangen übermittelt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der nachfolgend im Abschnitt II.4 genannten Adressen der Anmeldestelle zu richten.

Das Investor-Portal wird voraussichtlich ab dem **14. Mai 2024** freigeschaltet.

4. Anmeldung zur Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens am **12. Juni 2024 bis 24:00 Uhr** entweder auf elektronischem Weg über das Investor-Portal oder bei der nachstehend genannten Anmeldestelle

Delivery Hero SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

zugehen („Anmeldestelle“). Für den Zugang zum Investor-Portal siehe bitte die Hinweise unter Ziffer III.3.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 S. 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **Ablauf des 12. Juni 2024** (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung am **19. Juni 2024** keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am **12. Juni 2024**. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem **12. Juni 2024** bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei

denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister Eingetragenen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

5. Verfahren für die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl)

Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation durch elektronische Briefwahl unter Nutzung des Investor-Portals. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können ihre Stimme durch elektronische Briefwahl im Vorfeld der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung unter Nutzung des Investor-Portals abgeben. Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich ebenfalls der elektronischen Briefwahl bedienen.

Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung sind Abgabe und Änderungen von bereits im Wege der elektronischen Briefwahl abgegebenen Stimmen unter Nutzung des Investor-Portals bis zur Schließung der Abstimmung in der Hauptversammlung am **19. Juni 2024** möglich. Den genauen Zeitpunkt, zu dem die Abgabe- bzw. Änderungsmöglichkeit über das Investor-Portal endet, legt dabei der Versammlungsleiter fest. Er wird hierauf während der Hauptversammlung rechtzeitig hinweisen.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Auch für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anmeldung der Aktien bis zum **12. Juni 2024, 24:00 Uhr** erforderlich.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft das unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

erreichbare Investor-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das Investor-Portal ist auch am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das Investor-Portal können Sie auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen. Den genauen Zeitpunkt, zu dem die Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit über das Investor-Portal endet, legt dabei der Versammlungsleiter fest. Er wird hierauf während der Hauptversammlung rechtzeitig hinweisen. Bitte denken Sie in jedem Fall zuvor an die fristgerechte Anmeldung der Aktien bis zum **12. Juni 2024, 24:00 Uhr**.

Eine Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter kann auch außerhalb des Investor-Portals erfolgen. Ein entsprechendes Vollmachten- und Weisungsformular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

heruntergeladen oder bei der Anmeldestelle angefordert werden. Wenn Sie (anstelle des Investor-Portals) das Vollmachten- und Weisungsformular verwenden, muss dieses bis spätestens **18. Juni 2024, 24:00 Uhr** (Datum des Eingangs) bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen:

Delivery Hero SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nur zu solchen Punkten der Tagesordnung und zu solchen Anträgen und Wahlvorschlägen abstimmen, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Den Stimmrechtsvertretern müssen Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem

relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

7. Ausübung der Aktionärsrechte durch Bevollmächtigte, Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen anderen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet oder einen anderen Dritten ausüben lassen. Auch Bevollmächtigte Dritte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits ausschließlich durch elektronische Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

In dem Fall, dass Aktionäre mehr als eine Person bevollmächtigen, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen (vgl. § 134 Abs. 3 S. 2 AktG, Artikel 10 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (*Aktionärsrechterichtlinie*)). Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung der Aktien erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut, ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zur Verfügung stehende Vollmachtsformular nutzen. Die Erteilung der Vollmacht kann entweder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der

Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) oder in Textform oder elektronisch über das Investor-Portal, jeweils gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz zulässigen Wegs zur Übermittlung der Vollmacht bzw. des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten an die Gesellschaft, kann die Vollmachtserteilung auch elektronisch über das Investor-Portal erfolgen; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall.

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz zulässigen Übermittlungsweg über das Investor-Portal erfolgen.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft außerhalb des Investor-Portals, so muss diese aus organisatorischen Gründen der oben genannten Anmeldestelle bis **18. Juni 2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des Investor-Portals abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Die Bevollmächtigung über das Investor-Portal bzw. deren Änderung oder Widerruf muss spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt erfolgt sein.

Bitte beachten Sie, dass eine Vollmachts- und Weisungserteilung über das Investor-Portal stets als vorrangig betrachtet wird und eine eventuelle anderweitige Vollmachts- und Weisungserteilung mit der gleichen Aktionärsnummer unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs gegenstandslos ist.

Bevollmächtigte Dritte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich über elektronische Briefwahl oder die Erteilung von (Unter-)Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des Investor-Portal individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten zur Verfügung bzw. schickt die Zugangsdaten direkt an den Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen sowie sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre und gemäß § 135 AktG Gleichgestellte) sind Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie eine Vollmacht nach § 135 AktG erteilen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Ist ein Intermediär im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte.

8. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Gehen Erklärungen über die Abgabe, Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen ein, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge stets als vorrangig betrachtet: 1. elektronisch über das Investor-Portal, 2. per E-Mail und 3. per Post, es sei denn eine form- und fristgemäße Erklärung ist nachweislich später auf anderem Übermittlungsweg zugegangen.

Erklärungen, die nicht zweifelsfrei einer ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt. Stimmabgaben bzw. Weisungen zu einem Tagesordnungspunkt, die nicht eindeutig erkennbar sind, werden als Enthaltung gewertet.

Haben Aktionäre einen Dritten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) bevollmächtigt, können sie ihre versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, einschließlich das Stimm- und Rederecht, nur dann selbst ausüben, wenn zuvor die entsprechende Bevollmächtigung gemäß den in dieser Einberufung beschriebenen Maßgaben widerrufen wurde. Insbesondere gilt der ordnungsgemäße Zugang einer Stimmabgabe per Briefwahl oder einer Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform durch Aktionäre als Widerruf einer zuvor erfolgten Bevollmächtigung sonstiger Dritter. Soweit Aktionäre die Hauptversammlung ausschließlich live über das Investor-Portal verfolgen, gilt dies nicht als Widerruf einer zuvor erteilten Bevollmächtigung. Weitere Informationen über die Erteilung, Änderung oder den Widerruf von Vollmachten, insbesondere über die Nutzung des Investor-Portals, finden Sie im Investor-Portal unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/hv>.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bei der Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sollten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten beachten, dass es bei der Versendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellverzögerungen kommen kann.

IV. RECHTE DER AKTIONÄRE

(Anträge, Wahlvorschläge, Stellungnahmen, Rederecht, Auskunftsrecht und Widerspruch sowie Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 S. 2 und S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1, § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG)

1. Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 S. 2 und S. 3 SE-Verordnung i. V. m. § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des **19. Mai 2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Delivery Hero SE
- Vorstand -
z. Hd. Julia Schmidtman
Oranienburger Str. 70
10117 Berlin

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) per E-Mail an:

hauptversammlung@deliveryhero.com

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, 130a Abs. 5 S. 3, 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern, an die nachstehende Anschrift zu übersenden:

Delivery Hero SE
z. Hd. Julia Schmidtman
Oranienburger Str. 70

10117 Berlin

oder per E-Mail an:

hauptversammlung@deliveryhero.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge (einschließlich einer etwaigen Begründung) und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – d. h. spätestens bis zum **4. Juni 2024, 24:00 Uhr** – unter vorstehender Adresse oder E-Mail-Adresse zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über das Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

unverzüglich veröffentlicht.

Von der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge der Aktionäre gelten nach § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen können ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre das Stimmrecht ausüben. Sofern der den Antrag stellende oder Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie sonstige Anträge können darüber hinaus auch während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation, mithin im Rahmen des Rederechts (dazu siehe Ziffer IV.4), gestellt werden.

3. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4, 6 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis zum **13. Juni 2024, 24:00 Uhr**, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Die Einreichung hat in Textform über das Investor-Portal zu erfolgen. Stellungnahmen werden seitens der Gesellschaft nicht übersetzt. Wir bitten, den Umfang von Stellungnahmen auf ein

angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen.

Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum **14. Juni 2024, 24:00 Uhr**, den angemeldeten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten im Investor-Portal unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs zugänglich machen. Stellungnahmen können grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen übermittelt werden, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen und das Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu Ziffer IV.2), die Ausübung des Auskunftsrechts (dazu Ziffer IV.5) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu Ziffer IV.6) sind ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich. Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet insbesondere keine Möglichkeit zur (Vorab-)Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in den Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Rahmen des Rederechts in der Hauptversammlung gestellt.

4. Rederecht gemäß §§ 118a, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden kann. Ab ca. 09:30 Uhr am Tag der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im Investor-Portal ihre Redebeiträge anmelden. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG, Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG und Fragen nach § 131 Abs. 1e AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung ist ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung.

5. Auskunftsrecht gemäß §§ 118a, 130a Abs. 5 S. 3, 131 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Ziffer IV.4), wahrgenommen werden kann. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

§ 131 Abs. 4 S. 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft

jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 S. 1 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation über die hiervoor vorgesehene Schaltfläche im Investor-Portal während der Hauptversammlung übermitteln können. Derartige Verlangen sind über das Investor-Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Versammlung ein Nachfragerecht gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu.

§ 131 Abs. 5 S. 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär bzw. Bevollmächtigte sein Protokollierungsverlangen nach § 131 Abs. 5 S. 1 AktG nach seiner Wahl in einem Redebeitrag per Videokommunikation und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation über das Investor-Portal unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Schaltfläche übermitteln kann. Bei Verwendung dieser Schaltfläche im Investor-Portal erhält der mit der Niederschrift beauftragte Notar unmittelbar Kenntnis von dort eingehenden Protokollierungsverlangen. Derartige Verlangen sind über das Investor-Portal ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich, im Rahmen eines Redebeitrags per Videokommunikation hingegen nur im Rahmen der Aussprache.

6. Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen

können über das Investor-Portal unter Verwendung der Schaltfläche „Widerspruch“ übermittelt werden in dem Zeitraum ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter. Der mit der Niederschrift beauftragte Notar wird darüber unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nicht beauftragt werden, Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars zu erklären.

V. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN

Veröffentlichungen auf der Internetseite gemäß § 124a AktG

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/hv>

zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden gemäß § 118a Abs. 6 AktG auch während des Zeitraums der Versammlung unter oben genannter Internetseite den elektronisch zugeschalteten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten zugänglich gemacht. Weiterhin wird während der Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären sowie ihren Vertretern über das Investor-Portal zur Verfügung stehen.

Nachweis der Stimmzählung

Abstimmende können gemäß § 129 Abs. 5 S. 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimmen gezählt wurden. Der Nachweis über die Stimmzählung (Abstimmbestätigung) ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Investor-Portal abrufbar sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft unter

hauptversammlung@deliveryhero.com

erhältlich. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 S. 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Delivery Hero SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter:

<https://ir.deliveryhero.com/hv>.

Berlin, im Mai 2024

Delivery Hero SE

Der Vorstand